



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 1925

339 (25.7.1925) Mittag-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-222778](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-222778)

Neue Mannheimer Zeitung

Mannheimer General-Anzeiger

Redaktionsadresse: In Mannheim und Umgebung frei ins Haus oder durch die Post monatl. R.-M. 2.50 ohne Bestellgeld. Bei enl. Kenderung der wirtsch. Verhältnisse Nachforderung vorbehalten. Postkassens Nr. 17090 Karlsruhe. — Hauptgeschäftsstelle H. 8, 2. — Geschäfts-Verwaltung: Hauptgeschäftsstelle H. 8, 2. — Geschäfts-Verwaltung: Hauptgeschäftsstelle H. 8, 2. — Geschäfts-Verwaltung: Hauptgeschäftsstelle H. 8, 2.

Anzeigenpreise nach Tarif bei Vorauszahlung von einp. polige Kolonialzeitung für Allgemeine Anzeigen 0.40 R.-M. Reklamen 3-4 R.-M. für Anzeigen an bestimmten Tagen Stellen und Ausgaben wird keine Verantwortung übernommen. Höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen sind berechnen zu keinen Ersparnissen für ausfallende oder beschämte Ausgaben oder für verpöbte Aufnahme von Anzeigen. Kultur-Z. Fernspr. ohne Gewähr. Geschäfts-Mannheim.

Beilagen: Bilder der Woche Sport u. Spiel · Aus Zeit u. Leben mit Mannheimer Musik-Zeitung · Mannheimer Frauen-Zeitung · Unterhaltungs-Beilage · Aus der Welt der Technik · Wandern u. Reisen · Geleit u. Recht

Die deutsche Wirtschaftskrisis

Industrievertreter beim Reichskanzler

Am Freitag fand in Berlin unter dem Vorsitz des Reichskanzlers eine Besprechung mit Vertretern der rheinisch-westfälischen Kohlen- und Eisenindustrie statt, an der auch Vertreter des Reichsverbandes der deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelsverbandes teilnahmen. Es wurde die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Lage der deutschen Wirtschaft, insbesondere der Kohlen- und Eisenindustrie, besprochen. Es konnte festgestellt werden, daß ausföhrliche Verhandlungen über die Erhöhung einer allmählichen Abföhrung der Halbenbestände des Steinkohlenbergbaues im Gange sind. Die Industrievertreter betonen, daß die Belastung mit sozialen Ausgaben, Steuern und Zinsen in der gegenwärtigen Höhe nicht mehr länger erträglich sei.

Die Diskussion erstreckte sich auch auf die Frage der Preisbildung insbesondere der Gemeinden. Die Lage der Wirtschaft soll von allen beteiligten Kreisen gemeinsam weitergeprüft werden. Es kam die einmütige Auffassung zum Ausdruck, daß nur eine wirksame Produktionssteigerung Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der gegenwärtigen bedrohlichen Lage herausführen könne.

Reichskanzler Dr. Brüder wird am Mittwoch die Vertreter der Arbeitnehmerschaft empfangen.

Wirtschaftslandgebung gegen die Zollvorlage

Berlin, 25. Juli. (Von unferem Berliner Büro.) In der Landgebung der Wirtschaft, die gestern abend im Herrenhause gegen die Zollvorlage und gegen das Zollkompromiß Vertreter aus Wissenschaft, Parlament, Handel, Handwerk und der bearbeitenden Industrie vereinigte, sprach anstelle von Max Sering, der krank geworden war, der Privatdozent Dr. Waade. Der Hauptindikator machte wieder Professor Kerbs, der der neuen Zollvorlage nachsah, daß sie mit Umverteilung bearbeitet sei. Statt Zollsysteme miteinander zu vergleichen, hätte man Positionen miteinander verglichen und sei so zu unumgänglichen Schritten gekommen. Was wir brauchen, seien Erziehungszölle statt Verzögerungszölle, die wir vor dem Kriege hatten. Auch für die Landwirtschaft müsse als oberstes Gesetz der Wirtschaftsföhrung gelten: „Steigerung des Lebens, nicht Steigerung des Stöckchens.“

Die Wirtschaftsverhandlungen mit dem Ausland

Berlin, 25. Juli. (Von unferem Berliner Büro.) Ueber den Gang der deutschen Wirtschaftsverhandlungen mit dem Ausland hat der Ministerialdirektor Pöffe einem Mitarbeiter des „Volksanzeiger“ u. a. mitgeteilt: Zur Zeit befinden sich alle Verhandlungen in einer Periode des Abwärtens und der Ruhe. Mit der Schweiz soll, nachdem am 20. September die Ausführungsprotokolle unterschrieben sind, ein neuer Zolltarif in Kraft treten, der zum Teil ziemlich starke Erhöhungen der Zölle vorsieht. Im Bezug auf den deutsch-englischen Handelsvertrag erwartet man die Zustimmung im handelspolitischen Ausschuss. Immerhin ist kein Grund zur Beunruhigung vorhanden, da Ziffer 2 des Vertragsprotokolls Änderungen vorsieht und Besprechungen sofort eröffnet werden können. Mit Polen hofft man trotz alledem auf einen günstigen Abschluß, weil Polen an dem Export nach Deutschland interessiert ist. Spanien sei zu neuen Verhandlungen durchaus bereit. Freilich würde es wohl schwerlich ohne verschiedene deutsche Konzessionen abgehen. Das Schwierigste bildet nach wie vor Rußland. Solange Rußland am Außenhandelsmonopol festhält, seien alle deutschen Rufen vergeblich. Am besten gestalten sich die Verhandlungen mit den Bereinigten Staaten. Hier würde man wohl keinerlei Schwierigkeiten haben.

Massenausweisungen aus Polen

Falls die polnische Regierung tatsächlich die eingeleitete Ausweisung deutscher Optanten im angebotenen Umfang durchföhren sollte, würden rund 35 000 deutsche Optanten, größtenteils kleine Gewerbetreibende und Handwerker, die seinerzeit ihre Stimme für Deutschland abgegeben, am 1. August über die Grenze nach Deutschland abgeschoben werden. Diese würden innerhalb der kurzen Frist keine Möglichkeit haben, ihr Hab und Gut in Polen wenigstens einigermaßen vorteilhaft zu verkaufen. Die deutsche Reichsregierung hat in der Frage der Optanten immer die Auffassung vertreten, daß die Optanten zwar das Recht haben sollen, ihren Wohnsitz nach dem Lande zu verlegen, für das sie optiert haben, daß sie jedoch dazu nicht gezwungen werden sollen. Die polnische Regierung dagegen verlangte die Abwanderung. Nachdem seinerzeit dann der Präsident des internationalen Schiedsgerichtes seine Entscheidung gegen die deutsche Auffassung gefaßt hatte, hat die Reichsregierung nichts unversucht gelassen, um wenigstens eine Wönderung der Zwangsmassnahmen herbeizuföhren, durch die taufende von Optanten vernichtet werden sollen. Alle Bemühungen sind jedoch fruchtlos geblieben.

Dessen ungeachtet besteht, wie wir von gutunterrichteter Seite erfahren, in deutschen Regierungskreisen immer noch die leise Hoffnung, daß im letzten Augenblick die polnische Regierung vielleicht doch noch vor den Folgen ihrer angelegentlich drakonischen Zwangsmassnahmen zurückzuden könnte. Denn darüber kann sich die polnische Regierung keinen Illusionen mehr hingeben, daß man deutschseits fest entschlossen ist, gegebenenfalls mit gleicher Münze zu zahlen. Es würden dann also in Deutschland lebende polnische Optanten, etwa 8 bis 10 000 Personen am 1. August mit Entzögen an die polnische Grenze gebracht und dort den polnischen Behörden übergeben werden. Allerdings rechnet man hier damit, daß ein großer Teil der in Deutschland befindlichen polnischen Optanten diese Zwangsmassnahme gar nicht erst abwarten, sondern Deutschland bereits vorher freiwillig verlassen würden. Die Verant-

Die Stellungnahme der Bergarbeiter

Der Gewerkschaftsverein christlicher Bergarbeiter wendet sich, wie aus Böhmen gemeldet wird, gegen die passive Haltung der Regierung zu den Vorgängen im Ruhrgebiet und betont besonders die starke Erregung und Erbitterung in weiten Kreisen der Bergarbeiter und Bevölkerung. Allem Anschein nach habe die Reichsregierung kein Verständnis für die Not und das Glend im Ruhrgebiet. Eine Steigerung erfahre die Erregung durch den Kampf um die Zölle. Die christlichen Bergarbeiterführer riefen an die Regierung die ernste Warnung, Maßnahmen zur Wönderung der Not der schwerarbeitenden Bevölkerung umgehend zu ergreifen. Vor allem wird gegenüber der Steigerung der Lebenshaltungskosten ein entsprechender Ausgleich gefordert.

Sozialistisch-kommunistische Straßendemonstrationen

Berlin, 25. Juli. (Von unferem Berliner Büro.) Der Aufstand war gestern nachmittag wieder einmal das Ziel zahlreicher Märsche und Trupps, die zu der von den Sozialdemokraten im Verein mit den freien Gewerkschaften und den Kommunisten veranstalteten Kundgebung gegen die Zollvorlage amarschieren. Die Polizei stand auf allen Zufahrtswegen mit starker Kraft bereit. Um 1/2 Uhr, dem offiziellen Beginn der Kundgebung, waren schon im Lustgarten wie an der Schloßfreiheit und auf dem Schloßplatz viele Tausende versammelt, wenn auch die Beteiligung nicht im ersten Anlauf an die Massen heranreichte, die bei ähnlichen Gelegenheiten die gleichen Plätze gefüllt hatten. Den Kommunisten war die Stellung eigener Redner von den sozialistischen Einberatern verweigert worden. Reichsbannerleute und Gewerkschaftsredner hielten die Standard der sozialdemokratischen Sprecher hart abgepörrt. Infolgedessen begnügten sich die Kommunisten, deren Reihen durch starke Trupps der roten Frontkämpfer, durch roten Jungsturm und Vertreterinnen der

mit roten Kopfküchern ausgestöfeten Frauenbataillone verstärkt waren, mit einem ansehenden plöndigen Herummarschieren ihrer Märsche. Es war aber wohl kein Zufall, daß just in dem Moment, da die Sozialdemokraten mit ihren Ausföhrungen begannen, die Polizei der roten Frontkämpfer einschleifte, unterstützt durch hochrote ihrer Freunde auf die R.F.D. und die 3. Internationale und Niederbrufe auf die „sozialistischen Sozialdemokraten“. Das kommunistische Schloßgeschrei „heraus mit den politischen Gelangenen“, wurde von sozialdemokratischer Seite mit dem Gegenruf „auch in Kuffend“ beantwortet. In je 10 Minuten dauernden Ansprachen legten die Führer der S.P.D. ihre Stellungnahme zu der Zollvorlage dar.

In einer Anschöpfung wurde schließlich Protest gegen diese polizeubeherrschten Märsche erhoben und an die Regierungsparteien die Warnung gerichtet, daß das Volk die Deutschnationalen bei ihren Handlungen zur Verantwortung ziehen werde.

Raum hatten die Sozialdemokraten und die Gewerkschaften das Feld geräumt, als auch schon die Kommunisten zur Stelle waren und mit ihren Rednern auf den Platz traten. Ihre Hauptlandgebung verlegten sie nach der inszenischen von den sozialdemokratischen Rednern geräumten Tribüne, wo der kommunistische Abgeordnete Pöffe das Wort ergriß. Seine Ansprache gipfelte in der Aufforderung, aus allen Betrieben des Reichs Delegationen zu entsenden, die in einem Waffenzug zum Reichstag amarschieren und dort die Abgeordneten mit ihren Forderungen überschütten sollen. Während der Veranstaltung wurde übrigens

eifrig für die Chinesenhilfe gesammelt.

Zum Schluß gab es noch einen großen Umzug. Abgesehen von kleinen Reibereien zwischen den Verbündeten der verschiedenen Richtungen ist die Demonstration absolut ruhig verlaufen, jedoch sich die Polizei mit der Rolle eines Zuschauers begnügen konnte.

Der deutsch-polnische Wirtschaftskrieg

Die bisherigen polnischen wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen haben keinerlei Nachteile für die Wirtschaft in den Grenzgebieten zur Folge gehabt, denen eine irgendwie nennenswerte Bedeutung beigezessen werden könnte.

Die Landwirtschaftskammer für die Grenzmarken Vosen-Weßpreußen nimmt gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Ößing, der Industrie- und Handelskammer Schneidemühl, der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolpe und der Handelskammer für die Grenzmarken Vosen-Weßpreußen zum deutsch-polnischen Wirtschaftskrieg folgendermaßen Stellung: Eine feste und unnahelebige Haltung der Reichsregierung gegenüber Polen werde auf das lebhafteste begrüßt und auch weiterhin gefordert. Ein derzeitiges Einigenkommen zur Erlangung ausenbüßlicher Erleichterungen werde schwere Nachteile herbeiföhren, welche die Wirtschaft späterhin dauernd belasteten.

Ein Zwischenfall in Memel

Zwischen der litauischen Regierung und dem Mitglied der ständigen Völkerverhandlungskommission Kietzrup, der Beigeordnete der Memeler Hafendirektion ist, hat sich ein Zwischenfall ereignet, der leicht weittragende Folgen haben kann. Kietzrup erhebt Anspruch auf den Vorsitz der Memeler Hafendirektion, der bis jetzt von dem litauischen Mitglied der Kommission besetzt ist. Ferner wünscht der Völkerverhandlungskommission ein Mitglied der Memeler Hafendirektion in die Hafendirektion ernannt zu sehen. Die litauische Regierung hat beide Erlöben abgelehnt. Der Streitfall wird am 26. Juli in einer Sitzung der polnischen Völkerverhandlungskommission für Handel und Transit seine Erledigung finden.

Der polnische Außenminister in Chicago. Der polnische Außenminister Stramski ist nach Chicago abgereist, wo eine Anzahl Besichtigungen geplant ist. Chicago ist jene amerikanische Stadt, die am meisten Polen beherbergt.

Der deutschnationalistische Reichsparteitag in Köln. Gemäß Beschluß der Parteileitung findet der nächste ardenliche Reichsparteitag der Deutschnationalen Volkspartei am 16., 17. und 18. Oktober in Köln statt.

Die Krise im Saargebiet

(Von unferem Saarbrücker Vertreter)

Saarbrücken, 23. Juli 1

Der Saarregierung, die in dem Konflikt zwischen den Bergleuten und der Bergwerksdirektion noch immer, also in der dröcksten Frage der Saarmirtschaft, mit verhängten Armen zuzieht, muß ihre „Neutralität“ doch immer schwebeliegen lassen, die sie stets nur dann vorläßt, wenn es für sie gilt, die Interessen des französischen Imperialismus oder Kapitalismus zu verteidigen. Die Regierungskommission kann sich nicht mehr auf ihre tauben Ohren berufen, wenn sie in allmählich Duzenden von Interpellationen an ihre Berufspflicht zur Wahrnehmung der Interessen der ihrer Obhut anvertrauten, vom Völkerverbund anvertrauten Saarbevölkerung erlammert wird. Der jüngste Appell an ihre Regierungspflicht der Intervention ergeht seitens der saarländischen Zentrumspartei, die in ersten Worten darauf hinweist, daß die Not der Saarbevölkerung schreitend trotz erworden und in den Familien der Schwerstarbeiter vielfach das Notwendigste an Kleidung und Nahrung fehlt. Die Zentrumspartei befürchtet, daß die von der französischen Bergwerksdirektion angebotene Löhnerhöhung von 3 Prozent in keiner Weise geeignet ist, zum sozialen Frieden zu führen und die berechtigten Erbitterungen der Bevölkerung auszuföhren.

Auf französischer Seite befindet sich bis zur Stunde noch kein Anzeichen des Einlenkens. Der französische Grubenkapitalismus stützt sich auf seine momentane wirtschaftliche Stärke gegenüber den armen Kumpeln, die auf der Ueberproduktion oder vielmehr richtiger Unterfunktion der Kohle auf dem gesamten Weltmarkt beruht, sie stützt sich andererseits auf die Panzerwagen, die bei unter Bruch des Versailler Friedensvertrages noch im Saargebiet haufende französische Militarismus demonstrieren aufbrechen läßt. Auch die Koalitionskommission stellt dem französischen Bergwerkstus ihre bemessene Macht zum Schutze des am nicht bedrohten französischen Bergwerkseigentums zur Verfügung: Die einzige Aktion in dem Lohnstreik, die man seitens der Völkerverhandlungskommission bemerkt, und die bei der weltbekannten Einstellung am Saarbrücker Schloßplatz kaum weiter übertrifft. Die Befehle der Gruben durch die bemessene Macht Haus-mehrterer und „hau-mehr-mehrter“ Couleure ist natürlich nur dazu angetan, die Umwälzung unter den Bergleuten zu forcieren. Neue Rechnen anstatt Brot! Die Befehle schalten müssen deshalb die Unfahrt verweigern und sich in einzelnen Fällen, auf die Befehle hin, mitten in der Schlöcht wieder ausgeföhren.

Die Entwicklung stützt sich immer mehr zu, und wenn nicht innerhalb 3 Tagen die Franzosen sich zur Einlenke befehlen, so fällt die Entscheidung der Koalitionskommission am Sonntag oder Montag für den Generalstreik auf den Saararbeiten aus, obwohl die Gewerkschaften sich der schwachen Punkte ihrer Position im Wirtschaftskampf oder ihrer Verantwortung keineswegs unbedacht sind. Was die Antikommunisten der Kohlenförderung für die Wirtschaft des sämtlich industrialisierten Saarraums bedeutet, was man daraus erkennen kann, daß bereits die Wönderproduktion infolge der politischen Restriktion (ohne Wönder) für die französische Grubenverwaltung Anlaß bot, den Saarbrücker die erforderlichen Sozialleistungen voranzuföhren, wodurch bereits Betriebsunfälle unter dem Namen der Unfälle ansehend fall auch auf dem Umweg über die drohende Entlassung von Hüftenarbeitern ein Druck auf die Bergleute ausüben werden. Sollte jedoch innerhalb der kurzen verlässbaren Frist auf französischer Seite das Verantwortungsbewußtsein sich nicht endlich regen und den Saarbergleuten anders als mit geradezu bühnenden Anboten entzögen kommen werden: so ermächtigt dem Saargebiet eine dem hundertenjährigen Bergarbeiterstreik mindestens verheerendste Katastrophe, die unbedeutend auf politische Rebenwirkung ausüben müßte, wobei freilich nicht aus dem Auge gelassen werden soll, daß in politischer Hinsicht der Spielraum der Selbstbestimmung des Saarraums denn doch zurzeit ein ganz anderer geworden ist, als damals in der Weidenblüte des Ruhrgebietes.

Die Gesetze Schritte der Saar-Abhandlungen haben uns, neben anderen vor dem Weltgemissen unentzögenen Erleichterungen, die Freiheit der Justiz wenigstens in der Grundorganisation der Unabföhrbarkeit der Richter gesichert, wenn auch das Obergericht in Saarlouis offensichtlich besetzt konstituiert und besetzt wurde, um unangenehme Urteile der saarbrücker Gerichte abzumildern und kassieren zu können. Immerhin ist die Stellung des saarländischen Richterturns zurzeit so unabhängig, daß keine Befürchtungen vor der Wirksamkeit von Reaktionen der Regierung zu beobachten braucht. In dem Freispruch des Saarbrücker Bürgermeisters Dr. Reites durch den Verwaltungsausschuss konnte, trotz entschiedener zweideutiger Einmischungsversuche der französischen Saarverwaltung des Innern, die einheimische Justiz ihre Unabhängigkeit darum, des gegen den Saarbrücker Bürgermeister vorgebrachte Material war bereit lobenswürdig, daß man nicht begreift, wie die Regierungskommission eine Haupt- und Staatsaktion mit dem Ziele der Amtsentzöfung einleiten konnte, deren voraussichtliches Scheitern ihre nochgerade doch recht bröckliche Autorität womöglich noch gewissermaßen schädigen müßte. Andererseits hat die Regierungskommission durch diese Einleitung des Disziplinerverfahrens ihrem Schöpfung Dr. Raitons eigen Vörendienst erwiesen; denn die Freisprechung des Dr. Reites involviert zugleich die Berechtigung familiärer gegen die frankophobe Liebedienerei dieses Renegaten erhobenen Klagen. Wenn das Departement des Innern nicht von allen guten Geistern verlassen ist, so wird es mit diesem Richterpruch sein Sendendes haben und nicht noch die internationale Appellationsinstanz in Saarlouis zwecks Revision bemüht werden.

Es wäre für die Regierungskommission überhaupt eine sehr edle klügere Taktik, durch kompromittierbare Aktionen endlich einen Strich zu ziehen, als die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, der Weltmeinung bis nach Genf durch obstinate Rechtsbehelfe nach eigenem Ermessen. Vielleicht darf man die stillschweigende Restriktion der berechtigten Jahrtausend-Völkerverhandlung des schiedsamtlichen Regierungsmitglieds Dr. Beckenfi — der um nicht allzu biannobel deanoziert zu werden, ausserachtet eine Urlaubsbereife entrat — als den Anfang einschölicher Besserung begrüßen. Die Saarregierung würde durch solche, ihr von ihrem vorgeföhrten Völkerverhandlungskommissionen so oft anempfohlene „Weisheit“ zugleich sich selbst den denkbar größten Dienst leisten.

Die Augustmiete in Dresden. Von den zuständigen Stellen ist, wie wir erfahren, eine Erhöhung der Miete für August vorgeschlagen worden. Es steht nach die Entscheidung des Ministerpräsidenten, der sich nach auf Reisen befindet, und der Wölkerverhandlungskommission aus. Wie hoch der vorgeschlagene Satz sein wird, ist noch nicht bekannt. Man rechnet mit etwa 30 Prozent der Friedensmiete.

Aus dem Reichstag

Berlin, 20. Juli. (Von unserem Berliner Büro.) Wieviel werden treu bleiben bis an das Ende dieser Reichstagsession? Auch am Beginn der kurzen Sitzung nach den zwei großen Sitzungen der außerordentlichen Debatte wurde wieder eine lange Reihe von Abgeordneten für den Urlaub aufgegeben und im Saale murrte nur das phlegmatisch-mechanische Getriebe einer kleinen Schaar. Die Personalabbauforderung muß sich einige kleinere Veränderungen gefallen lassen. Amur wurde bei der zweiten Lesung durch eine zufällige Wehrheit abgelehnte Paragraf über die Entlassung verheirateter Frauen aus dem Staatsdienst wieder hergestellt, ihm aber einige Änderungen eingefügt. Dennoch wird er aber als verfassungswidrig betrachtet. So muß wenn das Gesetz bei der endgültigen Abstimmung nicht mit einer Zweidrittel-Mehrheit angenommen wird, das Reichsgericht eingreifen.

Bevor man dann das Kinnestgesetz, das zum erstenmal auf der Tagesordnung erscheint, an den Ausschuss verweist, gibt noch das gemohnte kommunistische Donner über die Keeren Wände nieder. Immerhin genäherte Windstärke fünf, um Herrn Bell, dem auf dem Präsidienstuhl die Wölflin und Kommunisten zum Schicksal geworden zu sein scheinen, das Siever aus der Hand zu reißen. Auch die Sozialdemokraten konnten es sich nicht verlogten, einen Redner vorzuschicken. Der sagte nicht mehr und nicht weniger, als daß die französische Politik im besetzten Gebiet über die bewußte Rollenlust zu stellen sei. Die rotende Frau Golpe aber verließ sich zu der Behauptung, das Kinnestgesetz würde „die Lage verschärfen“. Die Kommunisten witzelten nicht um diese Anrede. „Dann lassen Sie es doch bleiben!“ rief ihr darauf der große Dr. Kohl zu. Damit war, was man sich vorgenommen hatte, für diesmal erledigt.

Einigung im Finanzausgleich

Am der Frage des Finanzausgleichs, der am Donnerstag kaum zu gelingen schien, hat sich am Freitag eine günstigere Situation angebahnt infolge der Vorschläge der Reichsregierung im Steuerantrag des Reichstages. Damit wurde ein wesentliches Bedenken der Länder beseitigt und es besteht jetzt die Möglichkeit, daß mit Ausnahme von Bayern die Länder im Reichsrat zu dem Kompromiß über den Finanzausgleich ihre Zustimmung geben.

Herrn Dr. Wirths Meinung

Berlin, 20. Juli. (Von unserem Berliner Büro.) Dr. Wirth hat sich von einem Mitarbeiter der „Germania“ über das Thema des Tages „das Verhältnis Deutschlands zu Frankreich“ unterhalten lassen. Dr. Wirth hat bei der Gelegenheit unterstrichen, daß die Initiative des Kanzlers und des Reichsaußenministers durchaus schätzenswert waren und daß gerade in dieser freien Entscheidung die politische Tragweite dieses fähigen Entschlusses liegen. Erst kürzlich hätte ihm ein Diplomat aus der alten Schule erklärt, daß in den letzten 50 Jahren deutscher Geschichte ein politischer Schritt von solcher Bedeutung nicht zu verzeichnen wäre. Das deutsche Memorandum hoffe tatsächlich „eine neue politische Grundlage europäischen Denkens und politischer Entwicklungsmöglichkeit“. Man könne freilich darüber streiten, ob es richtig gewesen, schon im Memorandum vom Februar die Anerkennung der jetzigen deutschen Westgrenze auszusprechen. Aber es sei nun einmal geschehen und sich heute noch darüber streiten, sei nicht nur sinnlos, sondern politisch gesehen tödlich und schädlich. Gegen die Strömungen, die den Schritt selber zu verantworten suchen, wenden sich die „politisch lebendigen Kräfte der Mitte und der Rechten mit Einschluss der Kreise der Deutschen Volkspartei“. Herrn Dr. Wirth selber sei die Bedeutung der Willensäußerung der Regierung Luther-Strosemann erst so recht aufgegangen, als ihm neulich ein führender deutscher Politiker, dessen Meinung auch von der Rechten gern gehört würde, gesagt hätte, daß, wenn Herr Wirth oder Rathenau zu solchem Schritt sich entschlossen hätten, ihr Leben nicht für drei Tage gesichert gewesen wäre.

Herr Wirth plädiert dann schließlich dafür, daß leitende Persönlichkeiten des politischen und kulturellen Lebens Deutschlands und Frankreichs sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit finden, um die nächsten Monate einer Verständigungsmöglichkeit nicht vorübergeben zu lassen, ohne der Zukunft gerecht zu werden. Deutsche und Franzosen in erster Linie einander näher zu bringen. Herr Dr. Wirth ist nämlich der Auffassung, daß z. B. die psychologischen Voraussetzungen besonders günstig liegen, um ein ähnliches Wort zu gebrauchen, die Verständigungsmöglichkeit nahe heron gekommen sei.

Die Mitteilungen Briands an Chamberlain

Der diplomatische Korrespondent des „Daily Telegraph“ glaubt über die am Freitag stattgehabte Besprechung zwischen Chamberlain und dem französischen Botschafter Mercurio folgende Angaben machen zu können. 1. Die in der deutschen Note enthaltene Empfehlung auf mögliche Veränderungen in der Rheinlandbesetzung werden von Chamberlain als „nur deutschen innerpolitischen Bedürfnissen dienend“ ausgehakt. 2. Die Frage des Art. 16 gehört nach Chamberlains Ansicht vor den Völkerverbund. Briand sei gegen jedes Ausnahmerecht. Auch dürfe Deutschland nicht gestattet sein, sich auf diesen Artikel zur Umschmelzung der Frage der allgemeinen Abklärung zu stützen. 3. Die Frage der Sanktionen für die Verletzung von Reparationsverpflichtungen sei nach Briands Ansicht in London erledigt. (Er hat sich indessen Frankreich das Recht auf unabhängige Aktionen ausdrücklich vorbehalten). 4. Briand will nur Schiedsgerichtsverträge auf Grund der bestehenden Verträge zulassen, d. h. Schiedsgerichts zur juristischen Auslegung bestehender Verträge, aber keine, die sich voll mit einer Revision der Verträge befassen könnten. Auch schließe Deutschlands System von Schiedsgerichtsverträgen den Krieg nach Erschöpfung des Völkerverbundsapparates nicht völlig aus. 5. Frankreich hält an seinem Recht als Garantemacht fest, ebenso natürlich an dem Recht, selbst zu entscheiden, wann es einzugreifen hat, wobei es aber nur ein unschuldig angegriffenes Polen, nicht aber ein unschuldig angegriffenes Deutschland verteidigen will. (1) 6. Auch an dem Recht, Sanktionen nach eigener freier Entscheidung zu ergreifen, auch dann, wenn durch eine Verletzung der Verträge das französische Interesse nicht unmittelbar bedroht ist, hält Frankreich fest und es ist besonders ängstlich befocht, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Verletzung der demilitarisierten Zone durch Deutschland stattgefunden habe und deshalb ein feindlicher Akt vorliege, nicht etwa auf den Völkerverbund übergehe.

„Daily Telegraph“ bemerkt unter anderm, solange Frankreich für eine einstimmige Proklamation der Verbündeten in einem feindlichen Akt Deutschland gegenüber einträte, wäre gegen eine solche Auffassung nichts einzuwenden. Man müsse sich jedoch immer wieder an die Besetzung Frankfurts im Jahre 1920 erinnern, da der englische Protest wenig fruchtete, und die Franzosen die Entsendung deutscher Reichswache zur Unterdrückung eines kommunikativen Aufstandes in einen feindlichen Akt umgewandelt hätten.

Nichtoffizielle Konferenz im September

Der „Bormärts“ läßt sich aus Genf melden, man erwarte in Völkerverbundtreuen erfolgreiche Verhandlungen mit der Wahrscheinlichkeit eines Aufnahmestreffens des deutschen Reichsaussenministers mit Briand, Chamberlain und Vandervelde zu einer nichtoffiziellen Konferenz im September. In Genf werde angenommen, daß der Eintritt Deutschlands in den Völkerverbund in den nächsten Monaten auf einer Sonderkonferenz erfolge, die im Hinblick auf eine internationale Abrüstung und Sicherheitskonferenz einzuberufen wäre.

In der BR:iten Deutschen diplomatischen Korrespondenz wird eine Meldung des „Frankfurter Kurier“ aus Genf, Reichsaussenminister Dr. Stresemann habe unter der Hand in Paris die Verlebung angedeutet, daß die deutsche Reichsregierung bis zum September hoffe, den Sicherheitspakt unter allen Umständen durchzuführen, und außerdem sich bereit erkläre, eine bis zum nächsten Donnerstag in London zu beendende internationale Abrüstungskonferenz einzuberufen.

Eine Saarvereinsdelegation bei Hindenburg

Zu einem am Freitag in Berlin stattgefundenen Empfang der Saarvereins durch den Reichspräsidenten erfahren wir folgende Einzelheiten: Bekanntlich hatte der Generalleutnant v. Hindenburg mehrere Wochen vor seiner Wahl zum Reichspräsidenten das Protektorat über die 5. Lesung des Bundes der Saarvereine in Hannover, verbunden mit einer großen Saarlandbesichtigung anlässlich der Jahresausstellung der Rheinlande in dankenswerter Weise übernommen. Dafür den besonderen Dank aller Teilnehmer auch persönlich abzustatten zu können, ist am Freitag mittag gelegentlich des Empfangs einer Abordnung des Bundes der Saarvereine durch den Herrn Reichspräsidenten möglich gewesen. Beim Empfang entbot Bergwerksdirektor a. D. Dr. v. dem Reichspräsidenten herzliche Grüße, indem er darauf hinwies, daß die Aufführungsarbeit des Saarvereins die Fortsetzung der Tätigkeit des sogenannten Saargebietes sei, welcher während der Vorsitzendenverhandlungen möglichst günstige Friedensbedingungen bezugl. des Saargebietes zu erreichen gesucht habe.

Darauf brachte Oberlandesgerichtsrat v. Andree den Dank für die Übernahme des Protektorats über die letzte Bundesdelegation in Hannover zum Ausdruck und berichtete über die Ziele, die sich der Bund gesetzt habe, und die in der Förderung und Befreiung des Saargebietes beständen. Der Verlauf der Bundesdelegation in Hannover und die Wirkung, die mit ihr erzielt worden sei, habe gezeigt, wie unentbehrliches Hilfsmittel im Kampfe um die Befreiung der Saarvereine sei.

Darauf erwiderte der Reichspräsident in herzlichen Worten, indem er betonte, daß er die treudeutsche Haltung der Saarvereinsleitung und alles das, was im Saargebiet vorgehe, mit warmem Interesse verfolgte. Als ehemaliger Oberbefehlshaber des 8. Armeekorps sei er viele Jahre hindurch ins Saargebiet gekommen, jedoch er Land und Leute sehr gut kenne. Die treudeutsche Gesinnung der Saarvereinsleitung sei ihm wohlbekannt, aber auch die große Aufgabe, die der Bund der Saarvereine sich gestellt habe, um dem treudeutschen Saarvolke in seinem schweren Kampfe um die Deutscherrückführung des Saargebietes zur Seite stehen zu können, wisse er wohl zu schätzen. Die Würdigung des Bundes der Saarvereine möge die Hebung der Saarvereine mitnehmen, daß er dem Saargebiet stets warmes Interesse entgegenbringe und die Bestrebungen des Bundes der Saarvereine jederzeit nach Kräften zu fördern bereit sei.

Darauf unterließ sich der Reichspräsident mit den einzelnen Mitgliedern der Abordnung. Mit freundlichen Worten beabschiedete er sich dann mit der nachmaligen Versicherung, daß er dem Saargebiet und dem Bunde der Saarvereine stets sein volles Interesse gewähren werde.

Textilarbeiterausstand in England

Wie aus London gemeldet wird, traten am Freitag in Bradford 30000 Textilarbeiter in den Ausstand.

Beratungen zur Beilegung des englischen Bergarbeiterkonflikts

Vertreter der englischen Grubenbesitzer und Delegierte der englischen Bergarbeiter trafen am Freitag in London mit den Vertretern der Regierung Beratungen über die Beilegung des Lohnkonflikts ab. Es kann mit ziemlicher Sicherheit damit gerechnet werden, daß bis zum 31. Juli, dem Tage des Ablaufs der bisherigen Lohnregelung, ein neues Abkommen auf der Basis irgend eines Kompromisses zustandekommt. Die Konferenz am Freitag war von dem englischen Marineminister einberufen worden. Falls sich am 31. Juli die Verhandlungen noch im Gange befinden, dürften die Bergwerksbesitzer bereit sein, das gegenwärtige Abkommen von Tag zu Tag zu verlängern.

Die Konferenz der Transportarbeiter beschloß, die Generalstreikung zu ermöglichen, den Streik zu proklamieren, falls es notwendig werden sollte, einer der angeführten Organisationsbestimmungen zu sein. Im Falle eines Bergarbeiterstreiks würden die Transportarbeiter in einen Sympathiestreik treten.

Die deutsch-spanischen Handelsverhandlungen

Die spanische Presse widmet den künftigen Verhandlungen für ein neues deutsch-spanisches Handelsabkommen große Aufmerksamkeit. Die allgemeine Meinung scheint zu sein, daß Spanien abwarten könne, und daß Deutschland genaue Vorschläge machen müsse. Verklummt hat die Wahl des Datums für den Ablauf des bisherigen Vertrages, denn wenn im Oktober die höheren Zölle in Kraft bleiben, bleibt die ganze Ausfuhr an Wein und Orangen liegen. Das sonst deutschfreundliche Blatt „Debates“ fordert energisch, daß die bisherige Kaufverpflichtung nicht wieder in den Vertrag gelegt werden dürfe. Die Verhandlungen zwischen den deutschen und spanischen Delegierten nehmen inzwischen ihren Fortgang.

Die Lage in Marokko

Einer Haasmeldung aus Marokko zufolge wird General Colombat, der bekannte französische Heerführer in Marokko, seinen Posten aus Gesundheitsrücksichten verlassen. Die französische Presse behauptet, daß sich im Herz Abd el Krims 172 deutsche und türkische Offiziere befinden. Außerdem erfolge die Verlegung der Marokko mit Material und Lebensmitteln durch drei Unterabteile, die allwöchentlich anreisen. Der „Temps“ berichtet, daß die französische Generaloffensive nunmehr unmittelbar bevorstehe.

Die französisch-spanische Einigung

Die spanische Regierung gab den französischen Delegierten ein Abschiedsdekret. Primo de Rivera sagte hinterher zu Pressevertretern, daß es nunmehr ihn, Blauhen und Velain zukomme, Beschlüsse zu fassen, daß es jedoch verfrüht sei, von militärischen Operationen zu sprechen. In Santander werde ein französisches Geschwader mit einem spanischen Zusammenstreffen und vom König von Spanien befehligt werden.

Die letzten Meldungen aus Marokko lauten übereinstimmend etwas günstiger für die Franzosen. Seitdem ein Wiso entsetzt worden ist, gehen sich die Rifablen nach dem Norden zurück. Es scheint sich um einen strategischen Rückzug zu handeln, da sich Abd el Krims wohl Rechnung davon ablegt, daß er in der Ebene gegen eine große französische Armee nicht aufzukommen vermag. Außerdem sind in den letzten Tagen die französischen Bombardierflugzeuge stärker in Aktion getreten. In verschiedenen Bombardierungen haben 36 Flugzeuge teilgenommen. Diese Bombardierungstätigkeit hat unter dem Schutze zum Teil eine Panik hervorgerufen. In der Gegend von Taza herrscht gegenwärtig Ruhe. Die im Norden der Stadt wohnenden Stämme scheinen nach den letzten Meldungen ruhiger geworden zu sein.

Ein amerikanisch-chinesischer Zwischenfall

Der amerikanische Arzt Dr. Howard vom Rockefeller-Institut in Peking wurde gefangen genommen. Wie der Regierungsoberreiter in Washington dem chinesischen Gesandten mitteilte, erließ das Staatsdepartement in der Angelegenheit einen äußerst ernsten Zwischenfall, der prompter Sühne erfordere.

Amerikanischer Flottenbesuch in Australien

Eine amerikanische Flotte, bestehend aus 57 Schiffen, ist zu Randersbergen in Sidney und Melbourne eingetroffen und von den Behörden sowie von der Bevölkerung begeistert empfangen worden. Der australische Premierminister sandte aus diesem Anlaß an Coolidge ein Telegramm, in dem er erklärte, daß Australien in diesem Flottenbesuch einen Beweis der starken Freundschaft zwischen den beiden Nationen erblicke. Die Parade der 57 Schiffe, unter denen sich zwei Schlachtschiffe und sechs Kreuzer befinden, wurde in Sydney abgehalten.

Die Heidebrände

Wie aus Frankfurt (Oder) gemeldet wird, wüdet seit Freitag ab von Polen herüberkommener großer Waldbrand zwischen Badstube und Waibe, der infolge des herrschenden Ostwindes große Verwüstung anrichtet. Das Dorf Laga steht in Flammen. Das Dorf Waibe wird geräumt.

Sowohl der Brand des Nichtenmoors an der Weiser als auch der große Waldbrand bei Rathenow sind gelöscht, dagegen ist bei Heide bei Deutsch-Coern ein großer Brand ausgebrochen. Mehrere wurden zur Bekämpfung des Brandes eingesetzt. Der Heidebrand in der Gegend von Dönnabrid hat weitere Ausdehnung angenommen. Einige Siedlungen sind bedroht.

Nach einer Meldung des amtlichen preussischen Pressedirektors hat sich am Freitag die Ausdehnung des

Heidebrandes bei Hannover

gegen den Sturm, den er seit 48 Stunden heizt, nicht verwehrt. Bedinglich im Kreise Nienburg ließ es sich bei dem starken Wind nicht verhindern, daß das Feuer auf Hochgebirge übergriff. Nach wie vor streben Reichswehrsoldaten, Schutzpolizisten und Formationen der Technischen Hilfswelle in ongestrenger, durch die furchtbare Hitze und die dichten Rauchwolken ungebührlich erschwerter Arbeit und Fleißarbeit. Bei dem überall herrschenden Wassermangel ist die einzige Methode der Abwehr des Brandes das Ausschlagen der einzelnen Stämme mit großen grünen Zweigen. Andere Mittel müssen, wenn kein Regen einsetzt, gegenüber einem solchen elementaren Ereignis von so großen Dimensionen verfallen. Menschenleben, Häuser und Ernte sind noch wie vor nirgends bedroht oder zerstört worden. Im Kreise Neustadt, wo schon der Hochwind brandet, ist noch das Heidebrennen neu dem Brand ergriffen worden, während im Kreise Burgdorf der Brand zum Sterben gekommen ist.

Badische Politik

Annahme des Gebäudesondersteuer-Kompromißantrages

In der gestrigen Nachmittagsitzung des Haushaltsausschusses des badischen Landtages erfolgte die Annahme des Kompromißantrages Dr. Schofer, Rarum und Dr. Gieseler zum Gebäudesondersteuergesetzentwurf. Nach diesem Gesetzesentwurf ist die Landwirtschaft nur zwei Pfennig von 100 Mark Steuerkapital für Neubaugrunde zu zahlen, und ist von der bisherigen Gebäudesondersteuer in Höhe von acht Pfennig befreit, falls der Gebäudesondersteuer von acht auf zehn Pfennig mit Wirkung vom 1. August 1925 erhöht. Der Ueberschuß findet für Wohnungsbaumaße Verwendung.

Ein eigenartiges Jubiläum

ist zu verzeichnen. In diesem Jahre sind nämlich 75 Jahre der Streites zwischen Baden und Württemberg in der Donauverleinerungsfrage verstrichen. Dieses Jubiläumsgedächtnis erhält dadurch eine besondere Bedeutung, daß wie wir erst vor kurzem in einem längeren Artikel gemeldet haben, bekanntlich die württembergische Regierung die Verleinerung ausgedehnt hat und eine Anklageschrift gegen Baden dem Staatsgerichtshof unterbreiten, wonach Baden einzig und allein der böse Schlichter ist, warum es nicht in der Donauverleinerung nach den Wünschen Württembergs geht.

Letzte Meldungen

Typhus in Hamburg

Hamburg, 24. Juli. Einige 30 Typhustränke sind durch ein im Hafen eingelaufenes Schiff eingeschleppt worden. Zu irgend welchen Beunruhigungen ist aber kein Anlaß gegeben. Die Hamburger Wasserbehörden befinden sich in bester Ordnung und werden täglich mehrmals hygienisch untersucht.

Zur jüngsten Berliner Spritschleberaffäre

Berlin, 25. Juli. (Von unfr. Berl. Büro.) Zu dem Verleihen und Suspendierungen in der Spritschleberaffäre wird von einem hiesigen Berichterstatter noch erzählt: Für die Suspendierung der drei leitenden Beamten der Reichsmontopolverwaltung, Philipp Harwich und Wilde waren gefällige Einfuhrerträge maßgebend. Es ist auch festgestellt worden, daß dieselben im Ausland bestellte Spirit in Württemberg von deutschen Firmen geliefert wurde. Die treibende Kraft bei diesem Geschäft war angeblich ein Konsul Simon gewesen, der 1921 Selbstmord verübte. Der neulich verhaftete Kaufmann Emanuel Watz soll Verträge mit einer holländischen Firma abgeschlossen haben, welche in derselben Angelegenheit eine Frau Förster in Lier verhaftet worden. Die ihrer Tätigkeit enthabenden Beamten der Reichsmontopolverwaltung sind daran nicht unbeteiligt und haben trotz der Verfügungen die Verträge nicht annulliert.

Berufung im Magdeburger Heimschlachtenprozeß

Berlin, 24. Juli. Gegen das Urteil in dem Heimschlachtenprozeß gegen den Herausgeber des „Holmarkt“, Otto Kernbach, ist von dem Kaiser der Württembergischen Heimschlachten, omeinstimmigen Wohnortsfürsorgeausschusses, b. h. Magdeburger Berufung eingelegt worden, der sich das preussische Ministerium für Volkswirtschaft als Nebenkläger angeschlossen hat. Auch der Oberstaatsanwalt hat Berufung angesetzt.

Wegfall des Disjunktionswangs für Oesterreich

Berlin, 25. Juli. Nach einer Meldung aus Wien verfaßt in dortigen Kreisen, daß das Volkstum im Verkeh mit Deutschland am 10. August aufgehoben werde.

Das Arbeitslosenproblem in Oesterreich

Wien, 24. Juli. Die Regierung hat im Nationalrat eine Vorlage eingebracht, welche die Einschränkung der Einstellung und Beschäftigung ausländischer Angestellter und Arbeiter in Oesterreich bezweckt. Die Vorlage wird damit begründet, daß die Zahl der inländischen untertägigen Arbeitslosen noch immer rund 117 000 betrage. Die Zahl der in Oesterreich beschäftigten ausländischen Arbeiter stellen und Arbeiter sei zur Zeit schätzungsweise auf 100—120 000 zu veranschlagen.

Tribunaleinsturz

London, 24. Juli. Nach einer Meldung aus Melbourne ist beim Vorbeimarsch der 2000 amerikanischen Matrosen in den Straßen der Stadt eine Tribüne, auf der sich 280 Zuschauer befanden, eingestürzt. 8 Personen wurden getötet und etwa 200 verletzt, davon 60 lebensgefährlich.

Grubenunglück in Amerika

Newyork, 24. Juli. Im Staate Illinois sind 20 Kohlearbeiter durch ein schlagendes Wetter verunglückt worden. 10 konnten lebend geborgen werden, die anderen gelten als verstorben.

Berlin, 25. Juli. Nach einer Meldung aus Düsseldorf soll bei der dritten französischen Division der Befehl eingegangen sein, die Stadt in der Zeit vom 12.—16. August zu räumen.

Nachtrag zum lokalen Teil

Idyllischer Unfall. Gestern nachmittag ist hier in einer Gerbmühle ein dort auf Montage beschäftigter 28 Jahre alter, verheirateter Monteur aus Braunschweig in eine Transmissionsvorrichtung geraten. Es wurde ihm der linke Arm abgerissen und außerdem erlitt er so schwere Kopfverletzungen, daß der Tod als bald eingetreten ist. Die Leiche wurde auf den Friedhof überführt. Unternehmung ist eingeleitet.

Leichenfindung. Gestern nachmittag wurde die Leiche eines am 22. Juli beim Baden im See der ertrunkenen Reichswehrsoldaten aus der Gießereistraße unweit der Haltestelle gefunden und auf

Städtische Nachrichten

Aus der Stadtratssitzung vom 23. Juli 1925

Schließen einer amerikanischen Anleihe

In einem bereits abgeschlossenen Anleihevertrag war die endgültige Genehmigung der amerikanischen Firma vorbehalten gewesen.

Auffüllung des städt. Materiallagerplatzes an der Friedriehsbrücke.

Gleichzeitig mit den von der Reichsbauverwaltung auszuführenden Bauarbeiten am Reich werden folgende Maßnahmen von der Stadt durchgeführt werden: die Herstellung einer städt. Anlagestelle; die Auffüllung des Materiallagerplatzes oberhalb der Friedriehsbrücke (und gleichzeitig die Erweiterung des Materiallagerplatzes beim Schlacht- und Viehhof); die Ausführung der Redaktions- und Verlagsarbeiten nebst Herstellung eines Verbindungsweges und die Herstellung eines zweiten Dampfers für die Entwässerung von Feudenheim.

Die Eröffnung der österr. landl. Sammlungen im Zeughaus.

Die für den Anfang Juli vorgesehenen Vorarbeiten sind im Herbst eintreffenden Arbeiten unvorhergesehenen Verzögerungen eingetreten sind.

Keine Abstellung der Leitung bei Nichtzahlung des Wassergeldes.

Zur Frage der Abstellung der Wasserleitung wegen Nichtzahlung des Wassergeldes berichtet die Direktion der Werke, daß eine mündliche Wasserentziehung in keinem Falle stattfindet, daß vielmehr lediglich in den Fällen, in denen Wohninhaber das Wassergeld nicht bezahlen, trotzdem sie einem nachweisbaren Verdienst nachgehen, durch Abschneiden des Wasserzuges in der Küche die Wasserbezugsfähigkeit beschränkt wird.

Die nächste Bürgerauswahlung

Die für die Bürgerauswahlung am 12. August 1925 festgestellten Vorlagen werden genehmigt.

Neuer Stadtordegneter

Für den verstorbenen Stadtordegneten-Vorstand Franz Union tritt Stadtmagister Fritz Hald, Mittelstraße 67, in den Bürgerauswahlschein ein; die Ersatzwahl in den Stadtordegneten-Vorstand wird anlässlich der Bürgerauswahlung am 12. August durch die Stadtordegneten vorgenommen werden.

Verfassungsfeier

Die Stadt Mannheim veranstaltet am 11. August eine Verfassungsfeier im Riebelgärtchen des Rosengartens. Die Bevölkerung wird eingeladen werden, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Beitrag zum „Oberschleischen Hilfsfonds“

Dem beim Deutschen Städtebund gebildeten „Oberschleischen Hilfsfonds“, der den ober-schleischen Städten Beiträge zur Erfüllung kultureller Aufgaben und zur Wohlfahrtszwecke sowie zur Erhaltung des Deutschtums in Oberschlesien nach besonderer Verfügung beizutragen gewillt, stellt die Stadt Mannheim einen einmaligen Beitrag zur Verfügung.

Keine Operntengastspiele im Hofsaal

Infolge der durch den Bauarbeiterstreik eingetretenen Verlagerung in der Instandsetzung des Hofsaales muß in diesem Jahre von der Veranstaltung von Operntengastspielen abgesehen werden.

Befähigung der Reihnisse

Vereine und Personenvereinigungen kann auf Antrag gestattet werden, die Reihnisse zu befehlen. Die hierfür zu beachtenden Vorschriften werden festgelegt. Insbesondere wird bestimmt, daß die Erlaubnis in der Regel nur in den Monaten April bis August erteilt wird. Die Vereine und Vereinigungen haben sich zu verpflichten, nicht die Ruhe der Insel zu stören, auch die Wiesen und Gehäusen nicht zu betreten. Das Annehmen von Spenden ist verboten. Anträge auf Genehmigung des Inselbesuchs sind an den Oberbürgermeister zu richten.

Bestrafter Unfug

Gegen den Stadtschreiber Karl Kammerer wohnhaft R 2/6, 4 vom Bezirk 10 — Polizeidirektion — eine Geldstrafe von 25 M ausgesprochen worden, weil er am 10. März den Rantentransportwagen der Berufsfeuerwehr aus Wutwillen an der Spitze führte, nach der Einsichtnahme in Wutwillen bestieg, wobei der Geldstrafe hat der Besteller noch die Fahrtkosten mit 18 M zu zahlen.

Vernachlässigte

Der am 8. Juni ds. Js. verstorbenen Bräutigam Johann genannt von Wollhan hat durch letztwillige Verfügung mehrere Vermächtnisse ausgesetzt, darunter auch für bestimmte Zwecke zu Gunsten der Stadt. Die Vermächtnisse werden angenommen.

Weltreise

Von Colin Koh

Das elms balinesischen Fürsten

Wie im Traum vergangen die Tage auf Bali. Aber nach kurz ist es am Anfang. Das eigentliche Wunder sollte erst mit dem Verbrennungsfest in Gianjar anheben.

Als ich auf die Weltreise ging, stand die Teilnahme an einer fürstlichen Verbrennung mit auf meinem Programm. Ein betriebliges Vorhaben war freilich nichts anderes, als wenn ich mir eine vorgenommen hätte, an der Verbrennung des Präsidenten der Vereinigten Staaten teilzunehmen. Das war gerade so wahrscheinlich. Eigentlich war es alles lächerlich. Der Fürst wollte es dann jedoch, daß zur Zeit meines amerikanischen Aufenthalts in Gianjar bei dessen Verbrennung mindestens der gleiche Pomp wie bei der Bestattung eines Präsidenten im Amis einfließen würde. Und als ich nach Indien kam, da hörte ich doch tatsächlich in Kürze auf Bali eine fürstliche Verbrennung bejagen werden sollte, mit einer Großartigkeit wie seit Jahren nicht. Seit vierzehn Jahren war etwas Dergleichen nicht mehr dagewesen, sagte man mir auf Java. Ja, Bali muß der Reiz haben und Vertrauen auf sein Glück!

Es war fest angeschlossen, das Verbrennungsfest vom ersten bis zum letzten Tage in Gianjar selbst mitzumachen, und wenn ich im Freien hätte nächtigen müssen. Aber so viel Willensaufwand war gar nicht nötig; denn der Resident von Den Vossar vermittelte mir eine Einladung in den Palast selbst.

Das offizielle Fest dauerte drei Tage, das eigentliche acht. Aber als ich am ersten dieser acht Tage in Gianjar eintraf, mußte ich feststellen, daß das Fest tatsächlich bereits in vollem Gange war, daß also auch acht Tage nicht für den balinesischen Hunger nach Festen genügt, der in freilich für unsere Begriffe unerschöpflich ist.

Der ganze Ort schien auf den Beinen. Die Straßen waren mit zu Tausenden schwebenden Palmenwedeln und Blütenzweigen geschmückt. Auf dem Markt ein blasses Getriebe, vor dem Palast eine Menschenmenge, durch die man sich kaum hindurchwinden konnte.

Im ersten Palasthof hat sich ein kurioses Bild: da exzerieren ein hundert hundert kleiner brauner Bärchen als „Madanden“ aufgeführt. Es waren Tausende von nicht bis acht Jahren. Sie trugen keine Ankleiden und rote Rotorenkliden. In den Händen hielten sie kleine Wägen. Sie marschierten, exzerierten und schrien mit höchstem Getöse unter dem Kommando eines pausbliedern. Vielleicht Wägenführer, die mit der Würde eines Generals und dem Geier eines Feldwebels vor seiner Truppe

Zaubersall

Das Städtische Nachrichtenamt teilt mit: Die außergewöhnliche Höhe der letzten Tage hat den Zaubersall an einem Teil unserer Straßenbäume bedauerlicherweise außerordentlich beschleunigt. Treigerweise wird dabei angenommen, daß die für die Baumpflege zuständigen Gärtnereien etwas versäumt habe, sei es in der erforderlichen Bewässerung oder in der Bekämpfung von Blattschädlingen oder Krankheiten. Demgegenüber muß darauf verwiesen werden, daß schon immer, insbesondere die Bäume des Rings, ihr Laub im Monat Juli — oft bereits zu Beginn dieses Monats — abgeworfen haben. Unterirdische Rüstungs- und Bewässerungseinrichtungen haben weder bei uns noch anderswärts einen nennenswerten Erfolg gehabt. Derartige Einrichtungen sind also, abgesehen von ihrer Kostspieligkeit, wertlos. Die Förderung der Erde ist an den Stämmen zweifels und auf den Gehäusen vielfach überhaupt un-durchführbar. Im übrigen ist es nicht richtig, daß die Bäume am Ring nicht eine aufmerksame Pflege erhalten hätten. Für reichliche Bewässerung ist gesorgt worden.

In zweiter Linie wird das Laub durch einen Blattschädling, die rote Spinne, frühzeitig zerstört. Eine wirksame Bekämpfung dieses Schädlings durch Menschenhand ist so gut wie unmöglich. Zwar wurden früher Versuche mit einem flüssigen Bekämpfungsmittel gemacht. Die Versuche haben aber keinen Erfolg gezeigt. Helfen kann nur die Natur. Trockene, heiße Witterung fördert die Entzückung der roten Spinne; feuchtes, kühles Wetter dagegen behindert sie. So kommt es, daß je noch der Sommerwitterung des Laub 2 bis 3 Wochen früher oder später abfällt. Der Grund frühzeitigen Laubfalls liegt in der Hauptphase in den bestehenden Bodenverhältnissen der aufgeschütteten Straßen. Unkraut und einzelne Pflanzenarten stellen an die Bodenfläche besonders hohe Ansprüche, während Pflanzen auch bei magerem Grund gelben. So kommt es, daß z. B. die Platanen in der Heidebergerstraße, die von Zementbelag und Stampasphalt nicht eingeschlossen sind, auch ohne künstliche Bewässerung prächtiges grünes Laubwerk aufweisen. Es wird in Zukunft vor allem darauf zu achten sein, daß Baumarten gewählt werden, die den örtlichen Verhältnissen, insbesondere auch des Untergrundes, entsprechen.

*

Neue Bilder. In unserem Schaufenster E. 6, 2 sind folgende Bilder ausgestellt: Motorradfahrer bei der Rheinischen Festwoche. — Ranni-Regatta in Orinno. — Siegerschaft: Frau Hedde-Stübemann. — Das Auto im Dienst der Polizei. — Autostelle im Berliner Tiergarten. — Volksschule in Jena. — Redungen der Sportabteilung. — Wandertag Deutschland-Italien. — Rundfahrt durch Frankreich. — Der Sieger Botzsch (Italien). — Truenerfeier für den Verleger Brotsch. — Bürgermeister Vetterlein (Hamburg) verläßt das Krematorium. — 25 Jahre Schwabach. Die Oberbürgerin Bahm über der Wupper. — Eine elektrische Gebirgslokomotive. Der erste Zug der Krlbergbahn. — Zum Tode von Louis Coriath. Der berühmte deutsche Maler in seinem Atelier. — Radio-Konferenz in Genf. Die Vertreter der europäischen Nationen. — Hausentwurf in Boston. Die Trümmerruine des Widwid-Clubs.

Anausgestellte Diebstähle. In letzter Zeit wurde u. a. entwendet: Aus einer Mantelkiste in der Redauerstraße 2 weiße gestricelte Hosen und 1 weißer Reformrock. — Aus einer Wäschekiste eines Kaufes der Charlottenstraße 1 blaueweisse gestricelte Hauskleid, 1 graue und 1 blaue Schürze, sowie ein weißer Unterrock. — Aus einer Kantine eines Sportplatzes im Lindenhof durch Einsteigen eine Fußballkugel, eine Berg's Sportpistole und eine Schiedsrichterpfeife. — Aus einer Wäschekiste in Feudenheim 4 Paar getragene Damenschuhe in den Größen 37 oder 38, 4 Paar getragene Kinderstühle, davon 3 Paar in brauner Farbe, in den Größen 21, 24 und 25. Zwei weißelene Oberbekleidung, 2 ebensolche Unterbekleidung, 1 Japhierherrenhemd mit schmalen bla Streifen und 1 Tricotherrenhemd mit kreisförmigen Durchschlüssen. — In der Heberstraße „zur Heimat“ eine Briefkiste mit 27 M. und Ausweis-papiere, lautend auf den Namen Josef Karger. — In der verfallenen Kugelmühle ein älterer Handwagen mit 2 Sellenbreiter, auf denen mit grauer Farbe die Buchstaben P. B. aufgetragen sind.

Veranstaltungen

Mannheimer Künstlertheater Kroll. In der heute Samstag stattfindenden Festaufführung der Operette in 3 Akten „Schön dich, Poite“ von Georg Olshausen und Willi Steinberg. Musik von Walter Brumm, wird die Titelfigur von Rette Carola gespielt. Ferner sind beschäftigt: Fritz Dörner, Lilli Sellin, Guitas Knuth, Ferni Wilsand und Fritz Weis. Regie: Hans Edmund. musikalische Leitung: Friedrich Werner Wechsel.

Kolofest in den Lagunen. Das für heute Samstag und morgen Sonntag angelegte Sommerfest im Friedrichspark verspricht durch die reiche Illumination, verbunden mit Orchesterkonzert und bengalischer Beleuchtung, wieder ein eigenartig schönes Schauspiel. Soloerfolg auf der Insel, Mandolinen-Gesellschaft, Aufhänger der Gondeln, Aderballett auf dem Rossen werden eine romantisch schaffende, daß man glauben könnte, in eine Lagunenstadt zur Kolofest versetzt zu sein. (Siehe Anzeige).

Ein großes Gartenkonzert findet am morgigen Sonntag abend im Rheinpark durch die Kapelle Koch statt. Bei der Be-

liebheit der Kapelle ist ein starker Besuch zu erwarten. Vormittags gibt die Kapelle ein Standkonzert am Johannisfriedhof. (Weiteres Anzeig.)

Alt-Veteranen-Gesellschaft. Es ist ein bekannte Tatsache, daß ein großer Teil der Kämpfer aus den Kriegen von 1866 und 1870-71 sich in mehr als gedrückter Lage befindet. Ihre künftigen Meilen reichen nicht aus zur Beschaffung des Allernötigsten. Die militärischen Vereine haben es sich in dankenswerter Weise zur Aufgabe gemacht, diese alten Kameraden, die ihr Blut und Leben für das Vaterland eingesetzt, noch Möglichkeit zu unterstützen. Ihre beschränkten Mittel gestatten ihnen leider nur, den allerbekanntesten unter den Veteranen eine kleine Hilfe anzubieten zu lassen. So werden beispielsweise auf Kosten der militärischen Vereine 21 Veteranen seit 14 Jahren im Rath, Gesellschaften gestellt. Die Summe von etwa 8000 Mark, die bis heute für diesen edlen kameradschaftlichen Zweck aufgewendet wurde, dürfte immerhin als ein ansehnliches Opfer unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bezeichnen sein. Raum hier sind aber die Mittel völlig erschöpft. Schon seit Wochen werden die Kosten für die Bewehrung durch das Entgegenkommen der Gelsenhaus-Verwaltung gestützt. Um die Fortführung der Bewehrung der alten ehemaligen Krieger zu ermöglichen, haben die militärischen Vereine sich entschlossen, am morgigen Sonntag ein Wohlthätigkeitsfest in den Gartenräumen des „Rheinischen-Restaurants“ zu veranstalten. Hier den vorgesehenen Unterhaltungen: Preisgebin, Preisfischen, Gabenverteilung, Kinderbelustigungen, Ballon-Fest, nässe, bengalische Beleuchtung, Lampen-Entzündung, Tanz usw., wird die bekannte Musikkapelle „Seeger“ und der Gesangsverein Sängerkreis zur Verherrlichung des Festes beitragen. Die Gedenkfeier in Mannheim stellt auch, die Verherrlichung eine Gelbde in anerkannter Weise zur Verfügung. Der edle Zweck der Veranstaltung läßt einen starken Besuch erwarten. Wir verweisen auf die Anzeige in dieser Nummer.

Todesfall. Im Alter von 64 Jahren ist in Karlsruhe nach kurzer Krankheit Generalleutnant a. D. Ritter und Edel Julius v. Damans gestorben. Die Todesnachricht kommt uns über-raschend, als der Verlebte noch bei der Umweihung des Grenz-denkmals das Bild eines kraftstrotzenden Mannes bot, dessen jugendliches Gesicht weder die Spuren einer Krankheit, noch die eines vorgerückten Alters aufwies. Damans ist u. a. „Bad. Presse“ den Folgen eines Schlaganfalls erlegen. Generalleutnant v. Damans begann seine militärische Laufbahn beim 2. Bod. Grenadier-Regiment Nr. 110 in Mannheim. Von hier aus kam er zum Regiment Nr. 118 in Freiburg, wo er lange Jahre blieb. Später wurde er Regimentskommandeur in Frankfurt a. M. Mit dem frankfurter Regiment rückte er bei Kriegsausbruch ins Feld, wo er bald Brigadeführer wurde. Zuletzt befehligte er eine Division. Nach dem Kriege wurde v. Damans Landeskommandant von Baden, bis er seinen Abschied nahm. v. Damans war nicht nur ein tüchtiger Offizier, sondern auch ein Mann, der an allen Sorgen des öffentlichen Lebens regen Anteil nahm. So war er im Vorstand der Vaterländischen Arbeitsgemeinschaft und in einer Reihe anderer Organisationen, die sich den Wiederaufbau des Vaterlandes als Ziel gesetzt haben. Besonders Interesse brachte der Verlebte der körperlichen und seelischen Erziehung unserer Jugend entgegen. Er hatte die Gabe, in vornehmer, locklicher Weise Gegenstände auszu-sprechen. Sein Dienstverdienst übrigens, daß er trotz seiner ansehnlichen Tätigkeit in preußischen Diensten ein guter Badener geblieben war, der mit allen Fasern seines Herzens mit unserer Heimat verbunden blieb.

Ein Badener Reichsbahnpräsident in Frankfurt. Der bisher im Reichsverkehrsministerium tätige Geh. Reg. Rat Dr. Max Koller ist mit der Leitung der Reichsbahndirektion Frankfurt betraut worden. Geh. Reg. Rat Dr. Max Koller ist 1880 in Tübingen (Baden) geboren, besuchte das Gymnasium in Heidelberg und studierte dort Rechtswissenschaften. Nach bestandener Rechts-examen trat er 1907 in den Dienst der ehemals badischen Staats-eisenbahnverwaltung. Bis zum Jahre 1919 war er im Bereich der Badischen Staatsbahnverwaltung, zuletzt als Mitglied der Generaldirektion Karlsruhe, beschäftigt und war während des Krieges in das Reichsverkehrsministerium als Vortragender Rat berufen und mit der Bearbeitung von Lohn- und allgemeinen Beamtenangelegenheiten betraut.

Großstadtepidemie Anfang Juli. Die Gesundheitsbehörde der deutschen Großstädte hat sich in der Woche vom 28. Juni bis zum 4. Juli gegen die Normale infolern verschlechtert, als die Zahl der Orte mit abnehmender Sterblichkeit von 23 auf 22 zurückgegangen, die der mit zunehmender oder mit 22 gleich geblieben. H. 1000 Einwohner und acht Jahr ohne Ortsstrome berechnet. H. 1000 Einwohner auf 5.5, Bodum 8.2, Lachen 8.0, Urfeld 7.9, Weilmünster an der Ruhr 9.5, Wünnen-Weiden 8.7, Münster i. W. 9.8, Oberhausen 8.3, Hamburg 9.5, Bremen 8.4, Stettin 7.1, Lübeck 8.5, Hannover 8.7, Wuppertal 7.5, Kassel 6.5, Erfurt 7.6, Plauen i. V. 9.1, Mannheim 5.6, Karlsruhe 8.5, Wiesbaden 10.9, Mainz 11.0. Die Höhe in ganz Berlin auf 9.1, Alt-Berlin 9.5, Neu-Berlin 8.7, Köln 10.5, Düsseldorf 9.3, Königsberg i. Pr. 11.2, Kiel 8.1, Witten 19.8, Breslau 10.2, Halle a. S. 11.6, Braunschweig 12.3, Leipzig 9.6, Dresden 10.3, Frankfurt a. M. 7.6, Ludwigshafen 10.6, Wünnen 12.7, Nürnberg 11.7, Stuttgart 9.8, Augsburg 12.9, Saarbrücken 11.2. Sie blieb gleich in Dortmund mit 8.5.

ein ganze Welt zurück. Auch die Wirtin war schon seit einem Jahr verheiratet. Eine so große, pompöse Leichenverbrennung sollte aber viel Geld und Zeit. Die Vorbereitungen dazu erfordern Monate und Jahre. Die Leichen werden solange außerhalb der Dörfer beigesetzt, und oft sind es nicht mehr als ein paar Knochen, die verbrannt werden.

Der Palast des Fürsten war ein ausgedehnter Komplex von Höfen und Bauten, die allerdings durchweg oberirdisch waren; lediglich die bedeutendsten ständen auf mauer- bis hochwärtigen, erd-festigen Unterbauten. Im allgemeinen war man auf europäische Weise nicht eingerichtet. Die ein oder zwei offiziellen Fremdenzimmer für europäische Besucher mußten für Resident und Assistent-Resident reserviert bleiben. So enthielt auch mein Zimmer an Wänden nichts als ein breites Bett mit Roskinnich. Der Fürst hatte jedoch kurz vorher in Ermattung von einwigen stärkeren europäischen Besuch nach ein Bodenlager mit W.C. daran bauen oder vielmehr in einigen Wirt. Entzierung ein eigenes Bodenlager errichten lassen. Das Bod lag allerdings nach indischer Sitte lediglich aus einem Boden mit W.C. bestehen und das W. C. aus einem Loch im Steinfußboden. Keine um hatte der eingeborene Architekt an Stelle eines Fensters mit ein richtiges Fach in der Mauer gelassen, an dem sich überdes die Luft ein-drängen, die nicht begriffen konnten, was ein Mensch in diesem dunklen geheimnisvollen Saalhaus machen konnte; denn der balinesische Mensch verrichtet diese natürlichen Dinge in der freien Luft.

Der Fürst war jedoch sehr stolz auf seine Erdmännlichkeit, und gleich bei der ersten gemeinsamen Mahlzeit ließ er mich durch den Assistent-Residenten fragen, ob ich denn auch schon das zu meinen Zimmer gehörige Bad mit W. C. gesehen und bewußt hätte, worauf ich natürlich mit einer Lobeshymne auf diese Verlässlichkeit antworten mußte.

Kunst und Wissenschaft

Tagung des Allgemeinen Richard Wagnervereins. Am 21. Juli tagte in Bayreuth die Hauptversammlung des Allgemeinen Richard Wagnervereins. Der Bayreuther Oberbürgermeister H. von Frau ergriffte als Präsident die Tagung; der Bayreuther Hofrat Richard Linne-mann (Leipzig) übernahm darauf die Verlesung der Jahresberichte. Nach Eröffnung der Jahresberichte und der Rechnungslegung sowie des Berichtes über die Feststellung wurde die Wahl des Vorstandes vorgenommen. Dieser wurde einstimmig wiedergewählt. Darauf ergriffte Hofrat Linne-mann ausführlich Bericht über die Vorarbeiten zwecks einmündigen Zusammenstufes aller Wagnervereine und anderer Organisationen, die dem Werke Richard Wagners dienen, zu einer großen Richard Wagnergesellschaft. Als hauptsächlichste Ziele dieser Gesellschaft legte er bereits die folgenden fünf fest. Es soll alles

Aufwertung und Anleiheablösung

Die Gesetzestexte

1. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand der Aufwertung.

§ 1.

(1) Ansprüche, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen und die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer andern nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgewertet, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind. Dies gilt nicht, wenn der verbliebene Goldwert das für die Aufwertung vorgegebene Maß erreicht oder übersteigt.

(2) Soweit die Aufwertung durch ein Sondergesetz geregelt ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

2. Berechnung des Goldmarkbetrags als Grundlage der Aufwertung.

§ 2.

(1) Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, der Renndbetrag. Ist der Anspruch später erworben, so wird der Goldmarkbetrag dadurch festgestellt, daß der Renndbetrag, im Falle des entgeltlichen Erwerbes der Erwerbspreis, nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag des Erwerbes bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. An Stelle des Erwerbspreises ist der Renndbetrag der Berechnung zugrunde zu legen, wenn er, nach dem Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs in Goldmark umgerechnet, niedriger ist. Ein Erwerb, der nach dem 13. Februar 1924 stattgefunden hat, bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht.

(2) Für Industriebeteiligungen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und andere verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, gilt, wenn sie vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, als Goldmarkbetrag der Renndbetrag. Sind die Schuldverschreibungen später ausgegeben, so wird der Renndbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag der Ausgabe bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Ausgabepreises trifft die Reichsregierung.

§ 3.

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist maßgebend:

1. soweit in Ziffer 2 bis 11 nichts Abweichendes bestimmt ist, der Erwerb durch den Gläubiger selbst;
 2. bei Erwerb von Todes wegen der Erwerb durch den Erblasser;
 3. bei Erwerb durch Gütergemeinschaft der Erwerb durch den Ehegatten, der das Recht in die Gütergemeinschaft eingebracht hat;
 4. bei Erwerb durch Auseinanderlegung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft der Erwerb durch die Gemeinschaft;
 5. bei Erwerb als Ausstattung der Erwerb durch Vater oder Mutter;
 6. bei Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht der Erwerb durch den Veräußerer;
 7. bei Erwerb auf Grund eines Treuhänderverhältnisses der Erwerb durch den Geschäftsherrn oder, wenn zuerst der Treuhänder das Recht erworben hat, der Erwerb durch den Treuhänder;
 8. bei Erwerb durch Uebernahme eines Vermögens als Ganzes der Erwerb durch den Veräußerer;
 9. bei Erwerb durch Uebernahme eines der Deckung von Pfandbriefen dienenden Hypothekenbestandes als Ganzes der Erwerb durch den Veräußerer;
 10. bei Erwerb durch Uebernahme eines Versicherungsbestandes oder bei durch Währungsverfall bedingter Uebernahme einzelner Versicherungen durch eine andere Versicherungsunternehmung der Erwerb durch die übertragende Versicherungsunternehmung;
 11. bei Erwerb durch Schenkung der Erwerb durch den Schenker.
- (2) Nebenhergenügen des Inhalts des Rechts, insbesondere die Auseinanderlegung der Fälligkeit (Prolongation), bleiben für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht. Ist im Falle der Uebernahme eines Zuschaltens oder aus andern Gründen unter Aufhebung des bisherigen Rechts zugunsten desselben Berechtigten ein neues einheitliches Recht begründet, so gilt für den bisherigen Betrag diese Vorschrift entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Aufwertung von Hypotheken.

1. Aufwertung des dinglichen Rechts.

1. Aufwertungsbetrag.

§ 4.

Hypotheken werden auf 25 v. H. des Goldmarkbetrags, jedoch nicht höher, aufgewertet als die für sie gesicherten Forderungen (Aufwertungsbetrag).

§ 5.

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags (§ 2) wird vermutet, daß die Hypothek an dem Tage erworben ist, an dem sie für den Gläubiger in das Grundbuch eingetragen ist. Ist die Hypothek durch Abtretungserklärung und Uebergabe des Briefes abgetreten, so wird vermutet, daß sie an dem Ausstellungsstage der Abtretungsurkunde erworben ist.

(2) Die an Stelle einer Rangänderung vorgenommene Abtretung oder Neueintragung bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht. Das gleiche gilt, wenn eine Hypothek deshalb gelöscht und alsbald wieder eingetragen ist, weil nach landesgesetzlicher Vorschrift bei einem Eigentumswechsel die Bestätigung aller auf dem Grundstück ruhenden Lasten geboten ist; es gilt ferner im Falle der Zusammenfassung des belasteten Grundstücks gegen ein andres Grundstück desselben Eigentümers.

(3) Der Goldmarkbetrag einer Hypothek für die Forderung aus einer verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibung, die auf den Inhaber lautet oder durch Indossament übertragbar ist, wird nach den für die Forderung geltenden Vorschriften des Paragraphen 2 Absatz 2 berechnet.

2. Rang der aufgewerteten Hypothek.

§ 6.

(1) Die aufgewertete Hypothek behält ihren bisherigen Rang, soweit sich nicht aus den Vorschriften über den Rangvorbehalt für den Eigentümer (§ 7) oder über die Rückwirkung (§§ 20, 21) etwas anderes ergibt. Die Aufwertung der Hypothek ist auf Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen; wird der Antrag von dem Eigentümer gestellt, so bedarf es der Vorlegung des Hypothekenbriefes nicht.

(2) Den in der Zeit vom 14. Februar 1924 bis zum 1. Oktober 1924 von einem andern erworbenen oder für ihn vorgemerkten Rechten geht die Hypothek insofern im Range nach, als sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegenüber den Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung ein höherer Aufwertungsbetrag ergibt. Die Erhöhung bleibt unberücksichtigt, soweit sie auf der Einführung des Umrechnungsverhältnisses (§ 2) beruht.

3. Rangvorbehalt für den Eigentümer.

§ 7.

(1) Der Eigentümer ist befugt, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte und vor den diesem nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 v. H. des Goldmarkbetrags des aufgewerteten Rechts mit dem üblichen Zinssatz einzutragen zu lassen. Liegt der Goldmarkbetrag eines aufgewerteten im Range nachgehenden Rechts in voller Höhe innerhalb der für die Auflegung von Rückgeld geltenden Sicherheitsgrenze, so ist der Eigentümer befugt, auch im Range nach diesem Recht und vor den diesem im Range nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 v. H. des Goldmarkbetrags mit dem üblichen Zinssatz einzutragen zu lassen. Sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht zugunsten desselben Gläubigers andere aufgewertete Rechte eingetragen, so gelten, sofern der Gläubiger ein öffentlich-rechtliches oder unter Staatsaufsicht stehendes Unternehmen einzuhalten hatte, die Rechte zusammen im Sinne dieser Vorschrift als ein einheitliches, an erster Stelle eingetragenes Recht.

(2) Soweit es bei der Beurteilung der Mündelsicherheit auf das Verhältnis des Rechts zum Grundstückswert ankommt, ist als Grundstückswert der berechnete Wehrbeitragswert (Artikel 2, § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, Reichsgesetzblatt 1 Seite 1205) oder, soweit ein berechneter Wehrbeitragswert nicht festgestellt ist, der unter entsprechender Anwendung der bezeichneten Vorschriften durch die Aufwertungsstelle zu ermittelnde Wehrbeitragswert zugrunde zu legen.

(3) Die Befugnis, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld einzutragen zu lassen (Absatz 1), wird, auch solange die Befugnis nicht eingetragen ist, dadurch nicht berührt, daß ein im Range nachgehendes Recht von einem Dritten erworben ist. Die Befugnis ist bei der Eintragung der Aufwertung von Amts wegen, auf Antrag des Eigentümers auch früher, in das Grundbuch einzutragen.

(4) Bestehen an dem Grundstück Rechte, die auf Reichsmark, eine ausländische Währung, auf Feingold, Roggen oder einem andern wertbeständigen Maßstab lauten, so nehmen sie in der Reihenfolge ihres Ranges die für die Eigentümer vorbehaltenen Rangstellen ein. Der Gläubiger eines solchen Rechts kann an Stelle des Eigentümers die Eintragung des Rechts an der dem Eigentümer vorbehaltenen Rangstelle beantragen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften zur Berechnung des Goldmarkwerts dieses Rechts zu erlassen.

(5) Der Eigentümer kann mit Zustimmung der in Absatz 4 bezeichneten Gläubiger auf die Befugnis, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld einzutragen zu lassen (Absatz 1), verzichten. Der Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch. Soweit ein Verzicht erfolgt ist, findet die Vorschrift des Absatz 4 keine Anwendung.

4. Herabsetzung der Aufwertung.

§ 8.

(1) Der Eigentümer kann eine Herabsetzung der Aufwertung um höchstens 10 v. H. des Goldmarkbetrags verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Anwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fällen der Paragraphen 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(2) Ist die Herabsetzung der Aufwertung rechtzeitig bei der Aufwertungsstelle beantragt, so ist auf Antrag des Eigentümers ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung des Widerspruchs setzt die Eintragung der Aufwertung nicht voraus.

2. Aufwertung der persönlichen Forderung.

§ 9.

Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird nach Maßgabe der für das dingliche Recht geltenden Vorschriften der Paragraphen 4, 5, 8 aufgewertet. (Normaler Höchstfuß.)

§ 10.

(1) Eine höhere oder geringere Aufwertung der persönlichen Forderungen nach allgemeinen Vorschriften unter Abweichung von dem normalen Höchstfuß ist unbeschadet der Herabsetzung nach § 8 nur zulässig:

1. wenn die Forderung auf einem Gesellschaftsvertrag oder einem andern Beteiligungsverhältnis oder
2. auf einem Güterüberlassungsvertrag oder auf den Beziehungen aus der Auseinanderlegung unter Miterben, unter Ehegatten, unter geschiedenen Ehegatten, unter Eltern und Kindern oder zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern oder
3. auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltspflichtigen Personen beruht;
4. wenn es sich um eine Forderung auf wiederkehrende Leistungen handelt, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen, Ueberlassungen oder ähnlichen Rechtsvergängen begründet ist;
5. wenn es sich um eine Kaufgeldforderung (Kaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1908 begründet worden ist; dies gilt auch dann, wenn die Kaufgeldforderung der ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist;
6. bei Forderungen anderer als der in Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art, wenn die Hypothek eine Sicherungshypothek ist, mit Ausnahme von Darlehnsforderungen.

(2) Als allgemeine Vorschriften im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Vorschriften der Paragraphen 63 bis 66.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 5 und bei Güterüberlassungsverträgen (Abs. 1 Ziffer 2) darf bei der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften, wenn die Forderung vor dem 1. Januar 1912 begründet worden ist, der Satz von 75 v. H. und, wenn sie vor dem 1. Januar 1922 begründet worden ist, der Satz von 100 v. H. des Goldmarkbetrags der Forderung nicht überschritten werden.

§ 11.

In den Fällen des Paragraphen 10 Ziffer 1 bis 5 ist eine Abweichung von dem normalen Höchstfuß unzulässig, wenn die Forderung vor dem 14. Februar 1924 von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen andern übergegangen ist, es sei denn, daß es sich um einen Rechtsübergang der in Paragraphen 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 bezeichneten Art handelt.

§ 12.

Eine Abweichung von dem normalen Höchstfuß ist nur zulässig, wenn sie vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle beantragt

ist. In den Fällen der Paragraphen 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

§ 13.

In die Bilanz ist die Forderung, unbeschadet der Vorschrift des Paragraphen 38 der Dritten Steuernotverordnung, als Aktivum oder Passivum mit einem Betrage einzustellen, der unter Zugrundelegung des normalen Höchstfußes errechnet wird, sofern nicht durch abweichende Vereinbarung oder durch rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle eine höhere oder geringere Aufwertung bestimmt ist.

3. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte. — Rückwirkung

1. Vorbehalt der Rechte.

§ 14.

Trotz der Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Liegt diese Voraussetzung für die persönliche Forderung vor, so wird neben dieser auch die Hypothek aufgewertet; dies gilt nicht, wenn der Gläubiger sich seiner Rechte auf Aufwertung der Hypothek ausdrücklich begeben hat. Liegt die Voraussetzung für die persönliche Forderung nicht vor, so findet auch eine Aufwertung der Hypothek nicht statt.

2. Rückwirkung.

§ 15.

Hat der Gläubiger die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 angenommen, so findet eine Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung auch dann statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat (Rückwirkung). Die Aufwertung kraft Rückwirkung findet nicht statt, soweit sie, ganz oder zum Teil:

1. für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, insbesondere auch auf erhebliche, auf den Währungsverfall oder die Bedrückung oder die Liquidation des Vermögens zurückzuführende Vermögensverluste, oder
2. für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf die Höhe des bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks erzielten Erlöses oder mit Rücksicht darauf, daß das belastete Grundstück nicht mehr im Inland liegt und deshalb die Inanspruchnahme des Eigentümers erschwert ist, oder
3. deshalb für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, weil er nachweislich durch die Rückwirkung des Gläubigers gezwungen wurde, Vermögensgegenstände weit unter dem wirklichen Wert zu veräußern, um die Hypothekenschuld zurückzahlen zu können.

3. Gemeinsame Vorschriften.

a) Anmeldezwang.

§ 16.

(1) Die Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung findet nur statt, wenn der Gläubiger von Anfang an auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Die Aufwertungsstelle hat die Anmeldung dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem ihm vom Gläubiger bezeichneten persönlichen Schuldner mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Mitteilung der Anmeldung kann der Eigentümer und der Schuldner bei der Aufwertungsstelle Einspruch erheben.

(2) Ist die Hypothek bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung, falls sie nicht der Eigentümer bewilligt, erst statt, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist, oder nachdem durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, daß ein wirksamer Vorbehalt der Rechte vorliegt oder eine Rückwirkung stattfindet. Der Anspruch auf Wiedereintragung der Hypothek ist auf Antrag des Gläubigers durch Eintragung eines Widerspruchs zu sichern.

(3) Ist die Hypothek noch nicht gelöscht und behauptet der Eigentümer, daß nach den Vorschriften der Paragraphen 14, 15 eine Aufwertung nicht stattfindet, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen.

b) Aufwertung nach Abtretung der Hypothek.

§ 17.

Hat der Gläubiger die Hypothek abgetreten und die Gegenleistung nach dem 14. Juni 1922 und unter Vorbehalt der Rechte angenommen, so wird die Hypothek und die persönliche Forderung auf der Grundlage des für ihn maßgebenden Goldmarkbetrags (Paragraphen 2, 3), unbeschadet der Aufwertung zugunsten des Erwerbers, auch zu seinen Gunsten aufgewertet, sofern sich nicht nach dem Schluß des Paragraphen 2 Abs. 1 oder nach Paragraph 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 die Höhe der Aufwertung zugunsten des Erwerbers nach der Zeit des Erwerbes durch den früheren Gläubiger bestimmt. Die Vorschriften des Paragraphen 16 finden Anwendung.

c) Anrechnung von Zahlungen.

§ 18.

(1) Findet auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung eine Aufwertung statt, so sind geleistete Zahlungen in Höhe ihres Goldmarkbetrags (Paragraphen 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen sind; solche Zahlungen sind zum Renndbetrag auf den Renndbetrag anzurechnen.

(2) Auf Grund der Paragraphen 14 bis 17 wird die Hypothek außer für den gegenwärtigen Gläubiger für einen früheren Gläubiger nur insofern aufgewertet, als der für diesen zu berechnende Aufwertungsbetrag die Gesamtheit der Aufwertungsbeträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger übersteigt.

d) Ausschluß weitergehender Ansprüche.

§ 19.

Soweit im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung nach Paragraphen 14 bis 17 nicht stattfindet, kann sie auch wegen ungedeckter Bereicherung oder auf Grund einer Anweisung wegen Irrtums oder aus einem andern Rechtsgrunde nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

e) Wiedereintragung gelöschter Hypotheken.

§ 20.

(1) Ist die Hypothek im Grundbuch bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung in Höhe der Aufwertung mit dem sich aus Paragraph 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs oder über das Erlöschen von Rechten durch den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs sind entsprechend anzuwenden, wenn in dem in Paragraph 192 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeitpunkt eine dem Paragraphen 29 der Grundbuchordnung entsprechende Aufhebungs- oder Lösungsbescheidung bereits erteilt war oder gleichzeitig erteilt wurde.

f) Wiedereintragung des früheren Gläubigers einer umgeschriebenen oder abgetretenen Hypothek.

§ 21.

(1) Die Vorschriften des Paragraphen 20 finden entsprechende Anwendung. 1. wenn die Hypothek zwar nicht gelöscht, aber nicht mehr für den früheren Gläubiger eingetragen, z. B. als Grundschuld auf den Eigentümer oder im Falle der Abtretung (Paragraph 17) auf den Erwerber umgeschrieben ist; 2. wenn die Hypothek noch für den früheren Gläubiger eingetragen ist, das Gläubigerrecht eines andern sich jedoch aus Paragraph 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.

(2) Der Aufwertungsbeitrag des früheren Gläubigers geht dem Aufwertungsbeitrag des gegenwärtigen Gläubigers und den diesem im Range gleichstehenden oder nachgehenden Rechten im Range nach. g) Schutz gegen zeitweilige Eintragungen. § 22.

(1) In den Fällen der Paragraphen 20, 21 steht der Eintragung des Aufwertungsbeitrags an der bisherigen Rangstelle der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Vorschrift des Paragraphen 21 Absatz 2 insoweit nicht entgegen, als nach dem 1. Januar 1925 Rechte durch den Eigentümer, seinen Ehegatten vor oder während der Ehe, durch seine oder seines Ehegatten Verwandten auf- oder absteigender Linie, durch seine oder seines Ehegatten voll- oder halbblütigen Geschwister oder durch den Ehegatten einer dieser Personen erworben sind; dies gilt nicht, wenn der Erwerber beweist, daß ihm zur Zeit des Erwerbes eine Absicht des andern Teils, das Recht des Gläubigers zu beeinträchtigen, nicht bekannt war oder wenn das Recht vor dem 1. Juni 1925 auf einen nicht zum Kreise dieser Personen gehörenden Dritten übergegangen ist.

(2) Der Eintragung des Aufwertungsbeitrags an der bisherigen Rangstelle steht der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Vorschrift des Paragraphen 21 Absatz 2 nur insoweit entgegen, als der Zeitpunkt des Erwerbs eines Rechts an dem Grundstück oder der in Paragraph 892 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1925 liegt. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, mit dem diese Vorschrift außer Kraft tritt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1925 kann der Gläubiger des aufgewerteten Rechts Verfügungen, die der Eigentümer nach der Löschung oder Umschreibung des Rechts seit dem 1. Januar 1925 über das belastete Grundstück getroffen hat, anfechten, wenn die Verfügungen in der dem andern Teil bekannten Absicht, die Eintragung des aufgewerteten Rechts an der bisherigen Rangstelle zu vereiteln, vorgenommen sind. Die Vorschriften der Paragraphen 6 bis 9, des Paragraphen 11 Absatz 1 bis 3 und des Paragraphen 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 709) finden entsprechende Anwendung. In die Stelle der im Paragraphen 13 Absatz 4 bezeichneten Fristen tritt eine Frist von sechs Monaten seit der Beendigung des Konkursverfahrens.

(1) Ist vor der Wiedereintragung der aufgewerteten Hypothek im Grundbuche des belasteten Grundstücks eine Gesamthypothek eingetragen worden, die nach den Vorschriften des Paragraphen 20 der aufgewerteten Hypothek im Range vorgeht, so hat auf Antrag des Gläubigers der aufgewerteten Hypothek die Aufwertungsstelle den Betrag zu bestimmen, der auf die mitverhafteten Grundstücke entfallen würde, wenn eine angemessene Verteilung der Gesamthypothek stattgefunden hätte. In Höhe dieses Betrages hat der Gläubiger der Gesamthypothek dem Gläubiger der aufgewerteten Hypothek den Vorrang einzuräumen.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 1. Januar 1926 gestellt werden. In den Fällen der Paragraphen 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses zulässig. h) Berücksichtigung eines landesrechtlichen Sonderfalls. § 24.

Der Aufwertung und Eintragung nach den Vorschriften der Paragraphen 14 bis 23 steht es nicht entgegen, daß die Hypothek aus Anlaß der Anlegung des Grundbuchs oder eines Eigentumswechsels nach landesrechtlichen Vorschriften wegen Nichtanmeldung innerhalb einer Ausschlussfrist erloschen ist.

4. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung. 1. Rückzahlung. § 25.

(1) Die Zahlung des Aufwertungsbeitrags kann der Gläubiger vor dem 1. Januar 1932 weder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks noch von dem persönlichen Schuldner verlangen. Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben unberührt. Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld für den Fall der Rangänderung der Hypothek vorsehen, finden auf Rangänderungen, die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, keine Anwendung.

(2) Der Eigentümer und der Schuldner sind berechtigt, den Aufwertungsbeitrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung schon vor dem 1. Januar 1932 zu zahlen. § 26.

(1) Wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers oder des Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabwendbar erscheint, kann die Aufwertungsstelle auf seinen Antrag anordnen, daß der Aufwertungsbeitrag in Teilbeträgen, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 1938, zu zahlen ist; die Aufwertungsstelle kann dabei bestimmen, daß schon vom 1. Januar 1930 an Zahlungen zu leisten sind.

(2) Der Antrag ist nur bis zum 1. Januar 1927 zulässig. In den Fällen der Paragraphen 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch drei Monate nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(3) Werden dem Eigentümer oder dem Schuldner von der Aufwertungsstelle Teilzahlungen gestattet, so ist dies auf Antrag des Eigentümers oder des Gläubigers in das Grundbuch einzutragen. § 27.

(1) Soweit die wirtschaftliche Lage des Gläubigers es dringend erfordert und der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner hierdurch keine erhebliche Erschwerung seiner wirtschaftlichen Lage erleidet, kann die Aufwertungsstelle auf Antrag des Gläubigers anordnen, daß der Eigentümer oder der Schuldner frühestens vom 1. Januar 1926 ab den Aufwertungsbeitrag ganz oder teilweise abzüglich eines Betrags für Zinseszinsen, den die Aufwertungsstelle festsetzt, vorzeitig zu leisten hat. Die Summe der angeordneten vorzeitigen Zahlungen darf innerhalb eines Jahres höchstens 10 v. H. des Aufwertungsbeitrages erreichen und 1000 Reichsmark nicht übersteigen. Zwischen der Bekanntmachung der Entscheidung der Aufwertungsstelle und dem ersten Zahlungstage müssen mindestens drei Monate liegen.

(2) Der Antrag ist nur bis zum 1. April 1926 zulässig. In den Fällen der Paragraphen 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch drei Monate nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, wenn der Ertrag des belasteten Grundstücks durch eine Zwangsversteigerung zum Nachteile des Verpflichteten beschränkt worden ist.

(3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Forderungen, die der Gläubiger erst nach dem 13. Februar 1924 erworben hat; es sei denn, daß es sich um einen Rechtsübergang der im § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 bezeichneten Art handelt.

2. Verzinsung. § 28.

(1) Der Aufwertungsbeitrag ist bis zum 1. Januar 1925 unverzinstlich. Rückständige Zinsen gelten als erlassen. Vom 1. Januar 1925 an beträgt der Zinssatz 1 1/2 v. H., vom 1. Juli 1925 an 2 1/2 v. H., vom 1. Januar 1926 an 3 v. H. und vom 1. Januar 1928 an 5 v. H. Insoweit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder dem persönlichen Schuldner über den 1. Januar 1932 hinaus Erhebung bewilligt ist, erhöht sich der Zinssatz um einen Betrag, den die Reichsregierung unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage bestimmt.

(2) Wird die Hypothek infolge Aufwertung kraft Rückzahlung wieder eingetragen, so beginnt die Verzinsung erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalenderjahres.

3. Tilgung. § 29.

Die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeiträgen ruht bis zum 1. Januar 1926. Auf Antrag des Gläubigers kann die Aufwertungsstelle, falls nicht die wirtschaftliche Lage des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder des persönlichen Schuldners es unzulässig erscheinen lassen, bestimmen, daß ein höherer als der vereinbarte Tilgungssatz zu leisten ist. Ist der Ertrag des belasteten Grundstücks durch eine Zwangsversteigerung zum Nachteile des Verpflichteten beschränkt worden, so ist der Antrag erst nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Zwangsversteigerung zulässig. § 30.

(1) Reicht der Ertrag eines der Zwangsversteigerung unterliegenden Grundstücks zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers auf Leistung der Zins- und Tilgungsbeiträge nicht aus, weil Miet- und Pachtzinszahlungen ausgeblieben sind, und kann in Anbetracht der Vorschriften über die Zwangsversteigerung durch eine anderweitige Vermietung oder Verpachtung der Anfall nicht rechtzeitig gedeckt werden, so kann auf Antrag des Eigentümers die Zwangsversteigerung durch das Gericht für die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden, sofern dies zur Abwendung einer unbilligen Härte erforderlich erscheint. Die Parteien haben die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Einstellung ist auch vor der Anordnung der Verteilung zulässig. Sie kann mehrfach erfolgen.

(3) Erfolgt die Einstellung des Verfahrens nach der Anordnung der Verteilung, so ist der Beschluß allen Beteiligten (§ 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) zuzustellen.

(4) Wird die Zwangsversteigerung eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgesehene Frist erst mit dem Ablauf der Frist, für deren Dauer die Einstellung angeordnet ist.

Dritter Abschnitt. Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten.

1. Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten. § 31.

(1) Auf Grundschulden finden die Vorschriften der Paragraphen 4 bis 8 und der Paragraphen 14 bis 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich der Paragraphen 4 bis 8 und der Paragraphen 14 bis 24 für Rentenschulden und Reallasten; für Reallasten jedoch mit der Maßgabe, daß die Eintragung der Aufwertung (Paragraph 6) nicht verlangt werden kann, wenn die Eintragung der Reallast unterblieben war.

(2) Wiederekehrende Leistungen, die auf Grund einer Rentenschuld oder einer Reallast geschuldet werden, sind im Jahre 1925 mit 40 v. H., vom 1. Januar 1926 an mit 60 v. H. und vom 1. Januar 1928 an in voller Höhe des Aufwertungsbeitrags der Jahresleistung zu bewirken. Rückständige Leistungen gelten als erlassen.

2. Schiffs- und Bahnpfandrechte. § 32.

Auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten sowie auf die durch Schiffs- und Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen finden die Vorschriften der Paragraphen 4 bis 6 und der Paragraphen 8 bis 30 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt. Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

1. Aufwertung des Anspruchs aus der Schuldverschreibung. 1. Gegenstand der Aufwertung — Aufwertungsbeitrag. § 33.

Ansprüche aus verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Ausgab rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und die von natürlichen Personen, Personvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, auf 15 v. H. des Goldmarkbetrags aufgewertet.

2. Herabsetzung der Aufwertung. § 34.

Der Schuldner kann eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabwendbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fällen der Paragraphen 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

3. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung. § 35.

(1) Trotz Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

(2) Schuldverschreibungen, die ausgelöst oder gekündigt sind, aber sich noch im mittelbaren oder unmittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(3) Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, werden, wenn sie sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Eine Aufwertung zugunsten der Bank findet nicht statt. Absetzungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Entsprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Anmeldung und den Nachweis des Rechts der Gläubiger und für den Fall, daß die Rechte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewiesen werden, über den Ausschluß der Rechte zu erlassen.

(4) Bezahlte Beträge sind in den Fällen der Absätze 1 bis 3 in Höhe des Goldmarkbetrags (Paragraphen 2, 3) auf den Aufwertungsbeitrag anzurechnen. Hinterlegte Beträge kann der Schuldner auch dann zurückerheben, wenn er auf das Recht zur Zurücknahme verzichtet hatte.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung, auch wegen ungerichtlicher Bereicherung oder aus Grund einer Aufschung wegen Irrtums oder aus einem andern Rechtsgrund, nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

4. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung. § 36.

Für die Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung des Aufwertungsbeitrags gelten die Vorschriften der Paragraphen 25, 26, 28, 29 entsprechend, soweit nicht die Reichsregierung etwas anderes bestimmt.

2. Genusrechte. 1. Kreis der Berechtigten. § 37.

(1) Wer Schuldverschreibungen der im Paragraphen 33 bezeichneten Art vor dem 1. Juli 1930 erworben hat und bis zur Anmeldung (§ 39 Abs. 1) Gläubiger geblieben ist (Altbefitzer), erwirbt mit

dem 1. Juli 1925 neben der Aufwertung einen Anspruch auf Beteiligung an Reingewinn des Schuldners und am Liquidationserlös nach Maßgabe der Paragraphen 40 bis 42 (Genusrechte). Die Beteiligung werden 10 v. H. des Goldmarkbetrags der Schuldverschreibung als Kennwert des Genusrechts zugrunde gelegt.

(2) Der Erwerb der im Abs. 1 bezeichneten Genusrechte durch den ersten Inhaber ist von der Gesellschaftsteuer des Kapitalversteuergesetzes befreit.

§ 38.

Schuldverschreibungen gelten auch dann als vor dem 1. Juli 1920 erworben, wenn sie

- 1. dem Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 zur Erfüllung eines vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anspruchs auf Lieberung von einer Bank, einem Bankier, einer Sparkasse oder einer Versicherungsgesellschaft übereignet worden sind,
2. der Gläubiger von einer Bank, einem Bankier oder einer Sparkasse nach dem 30. Juni 1920 in Erfüllung eines darlehensartigen Verwahrungsovertrags übereignet erhalten hat, falls er der Bank, dem Bankier oder der Sparkasse auf Grund des gleichen Vertrags vor dem 1. Juli 1920 erworbene Schuldverschreibungen übergeben hat und der Anspruch auf Lieberung von Schuldverschreibungen gleicher Art und gleichen Betrags von dieser Liebergabe bis zum Erwerb ununterbrochen bestanden hat,
3. der Gläubiger von Todes wegen oder in einem der sonstigen Fälle des Paragraphen 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 nach dem 30. Juni 1920, der Erblasser oder andre Rechtsvorgänger aber vorher erworben hat.

§ 39.

(1) Schuldverschreibungen, für die die Vorrechte des Altbefitzers im Anspruch genommen werden, sind zur Vermeidung des Verlustes des Genusrechts spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat seit Ausforderung durch den Schuldner bei diesem oder der von ihm bestimmten Stelle anzumelden. Die erforderlichen Beweismittel sind der Anmeldung beizufügen oder binnen einer weiteren Frist von einem Monat nachzureichen. Die Ausforderung erfolgt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in den andern für die Veröffentlichungen des Schuldners bestimmten Blättern, und zwar spätestens am 30. September 1925. Ist der Schuldner eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so können Revisoren gemäß der Paragraphen 266, 267, 330 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs auch zur Nachprüfung der Vorgänge bei der Anerkennung des Altbefitzers bestellt werden. Das Gleiche gilt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Vereine; die Vorschriften der Paragraphen 266, 267 des Handelsgesetzbuchs finden insoweit entsprechende Anwendung. Bei eingetragenen Genossenschaften und Vereinen bedarf es zur Ernennung von Revisoren durch das Gericht eines Antrages des letzten Teils der Mitglieder. Revisoren sind durch das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz hat, auch dann zu bestellen, wenn eine gemäß der Paragraphen 3 bis 10 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Fiskus von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 (Reichsgesetzblatt 1899 S. 691, 1914 S. 121) einderufen und abgelehnte Verammlung der als Altbefitzer bereits anerkannten Gläubiger dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Die Anerkennung der Eigenschaft als Altbefitzer ist auf der Schuldverschreibung durch Stempelausdruck kenntlich zu machen.

2. Beteiligung am Reingewinn. § 40.

(1) Mit Beginn des am 1. Juli 1925 laufenden Geschäftsjahres jedoch frühestens mit Beginn des am 31. Dezember 1925 endenden Geschäftsjahres, wird der nach der Bilanz zur Ausschüttung an die Gewinnberechtigten zur Verfügung stehende Jahresreingewinn in folgender Weise verwendet: Vorweg sehen 6 v. H., berechnet auf das geminderterweise Gesamtkapital, zur Beteiligung an die Altbefitzerinhaber oder Gesellschafter zur Verfügung. Der Ueberschuss des Reingewinns wird auf die Gesamtheit der geminderterweise Altbefitzerinhaber oder Gesellschafter und der Inhaber der Genusrechte in der Weise verteilt, daß für je 1 v. H. das als Gewinnanteil in irgendeiner Form den Altbefitzern oder Gesellschaftern zugewiesen wird, je 2 v. H. bis insgesamt 6 v. H. des Gesamtbetrags der Genusrechte auf die Inhaber der Genusrechte entfallen.

(2) Die auf die Genusrechte entfallenden Beträge sind bis zur Höhe des ursprünglichen Zinssatzes der Schuldverschreibung, jedoch nicht über 5 v. H. hinaus, zur Verzinsung, im übrigen zur Tilgung des Kennwertes des Genusrechts zu verwenden. Eine Verwendung von Mitteln für die Genusrechte findet jeweils nur für das Geschäftsjahr statt, aus dessen Gewinn die Mittel bereitgestellt werden. Die Tilgung erfolgt durch Auslösung zum Kennwert, und zwar mindestens einmal im Verlauf zweier Geschäftsjahre.

§ 41.

Die Beteiligung der Genusrechtsinhaber am Reingewinn darf durch Kapitalerhöhungen oder sonstige Maßnahmen des Schuldners nicht beeinträchtigt werden. Ein für die als Altbefitzer anerkannten Gläubiger (§ 39) bestellter Vertreter kann darüber, ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt und wie sie auszugleichen ist, die Entscheidung der gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzblatt 1 S. 697) gebildeten Spruchstelle anrufen. Der Schuldner hat der Spruchstelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, zweckdienlich sind. Soweit die Spruchstelle das Vorliegen einer Beeinträchtigung fest, so ist die Maßnahme insoweit den Genusrechtsinhabern gegenüber unwirksam.

3. Beteiligung am Liquidationserlös. § 42.

Sind im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Unternehmens des Schuldners die Genusrechte noch nicht getilgt oder auf andere Weise abgetilgt, so ist das nach Beendigung der Schuldnerverbleibende Vermögen auf die Genusrechtsinhaber oder Gesellschafter einerseits und die Genusrechtsinhaber andererseits nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraphen 40 Abs. 1 Satz 3 solange zu verteilen, bis auf die Genusrechtsinhaber der Kennwert der Genusrechte ausgeschüttet ist. Die überschüssigen Beträge fallen den Genusrechtsinhabern oder Gesellschaftern zu.

4. Verbriefung und Ablösung der Genusrechte. § 43.

Der Schuldner ist berechtigt:

- 1. über die Genusrechte besondere, von den Schuldverschreibungen getrennte, auf den Inhaber oder, wenn die Schuldverschreibungen an Order lauten, an Order lautende Genuscheine auszugeben. Genuscheine werden nur über Reingewinnbeiträge von mindestens 20 Reichsmark und nur über durch 10 teilbare Beträge ausgeben; die entstehenden Spargenbeiträge sind durch Zahlung des Kennbetrags abzuschließen. Die Ausgabe von Genuscheinen ist auf den Schuldverschreibungen zu vermerken;
2. an Stelle der Genusrechte eine Aufwertung oder eine Verabfindung zu gewähren, die den Wert, den die Genusrechte im Zeitpunkt der Gewährung haben, nicht unterschreiten dürfen. Ob dies der Fall ist, entscheidet auf Antrag des Schuldners oder eines für die Genusrechtsinhaber bestellten Vertreters die gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzblatt 1 S. 697) gebildete Spruchstelle; die Spruchstelle kann die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners gemäß Satz 2 auf Zeit zurückstellen, wenn die Ansicht ist, daß durch die alsbaldige Entscheidung die Gefahr einer unbilligen Benachteiligung der Genusrechtsinhaber entstehen könnte;
3. die Genusrechte durch Zahlung des Kennbetrags abzuschließen.

(Fortsetzung folgt.)

verwandelt zu einem Tode und wird durch die Gegenwart...

Carl August von Weimar in seinen Briefen

Von Dr. Hans Denjunann (Berlin)

Obwohl Carl August von Weimar ein großer Mann war...

Ein Pädagogischer Briefwechsel Goethes und Schillers

Von Dr. G. G. G.

Die Briefe Goethes und Schillers sind ein Schatz für die Pädagogik...

Ein Pädagogischer Briefwechsel Goethes und Schillers

Von Dr. G. G. G.

Die Briefe Goethes und Schillers sind ein Schatz für die Pädagogik...

Ein Pädagogischer Briefwechsel Goethes und Schillers

Von Dr. G. G. G.

Die Briefe Goethes und Schillers sind ein Schatz für die Pädagogik...

Ein Pädagogischer Briefwechsel Goethes und Schillers

Von Dr. G. G. G.

Die Briefe Goethes und Schillers sind ein Schatz für die Pädagogik...

Ein Pädagogischer Briefwechsel Goethes und Schillers

Von Dr. G. G. G.

Die Briefe Goethes und Schillers sind ein Schatz für die Pädagogik...

Neue Mannheimer Zeitung • Handelsblatt

Von den süddeutschen Waren- und Produktenmärkten

Mannheim, 24. Juli 1923.

In den letzten acht Tagen war die Tendenz im Einklang mit den Auslandsmärkten für Abladungsmare rückwärts, während nahe Ware ihren Preisstand vollst. behaupten konnte. Die Meinungen über die Möglichkeit der gegenwärtigen hohen Forderungen gehen sehr auseinander, weil man über das Infrazitieren des Zollgesetzes noch keinen bestimmten Termin kennt. Wenn, wie von einer Seite vermutet, der Zoll in den ersten Tagen des Monats August auf Auslandsmare erhoben wird, dann ließen sich diese hohen Forderungen rechtfertigen; nach den neuesten Meldungen ist jedoch damit zu rechnen, daß vor dem 1. Oktober das Zollgesetz nicht in Kraft tritt, wie dies auch im Berliner Termingeschäft zum Ausdruck kommt. Die letzten Forderungen stellen sich für Weizen, Manitoba I, je nach Verladungstermin im Monat August auf 16,87%—16,92%, desgl. II auf 16,47%—16,57%, desgl. III 16,07%—16,17%, desgl. IV 15,37%—15,47%, desgl. V 13,02% bis 13,05%, desgl. VI 11,52%—11,75, Redwinter II, Anfang August zu verladen, 14,75, desgl. Knoblauchfrucht, in der zweiten Hälfte des August verladbar, 15,90, Redwinter II, Juli-August, 16,60 (zweihändig 16,00) und per August-September-Verladung 16,20 und Manitobas Dom. Imp. Oktober-November-Verladung, I 15,15, II 14,75, III 14,35 hfl., alles per 100 Kg. c/o Rotterdam. Für Manitoba V, rheinschwimmend, verlangt man heute 15,50 und für Roten Dulkah I 17,50 hfl., beides per 100 Kg. c/o Mannheim.

In Roggen Western II liegen Offerten im ersten Drittel des Monats August verladbar, zu 11,22% hfl. per 100 Kg. c/o Rotterdam vor. In Auslandsgerste liegen wenig Offerten vor. Hafer: Canada seed oats I, im ersten Drittel August verladbar, zu 10,32%, desgl. II zu 9,87%, Canada Western oats, gleiche Position, zu 11,92% und desgl. III zu 10,75 hfl. per 100 Kg. c/o Rotterdam offeriert. In Weizen wird angeboten Weizenmais per Dampfer-Verladung zu 10,95 und Plata-Weizen zu 11,50 hfl. per 100 Kg. c/o Rotterdam.

In unseren süddeutschen Produktenmärkten bestand gute Nachfrage nach nasser Ware, also für rheinschwimmende oder einpräparierte Partien, doch bemittelt der Konsument nur abgerundete hohen Preisforderungen. Von großem Einfluß auf die Marktlage war das wunderbare Wetter und die Nachrichten von allen Seiten, die besagen, daß nach dem augenblicklichen Stand das Getreide sowohl qualitativ, wie auch quantitativ ein hervorragendes Ergebnis bringen wird. Die tropische Hitze hat die Reife außerordentlich beschleunigt und man ist in der Umgebung von Mannheim bereits mit dem Einbringen der Sommergerste und des Weizens nunmehr beschäftigt, nachdem Roggen und Wintergerste bereits unter Dach und Fach gebracht worden ist. Die Forderungen für Weizen, Rotweizen, disponibel in Mannheim, stellen sich auf 29,70—29,75, für Weizen 29,20—29,25 und für Australweizen auf 28,75 R.M.

Zahlungseinstellung einer pfälzischen Mehlfirma

Die pfälzische Mehlfirma Bernhard Lorch in Frontenthal ist in Schwierigkeiten geraten und hat ihre Zahlungen eingestellt. Wie es heißt, soll es an Straßburger Wehlen viel verloren haben, da die dortigen Mühlen beträchtliche Differenzforderungen stellen.

Was den Platz Mannheim anbelangt, so werden die Mannheimer Mühlen durch die Zahlungseinstellung in Mitleidenschaft gezogen. In welchem Umfang sie jedoch bei der Firma Lorch beteiligt sind, steht noch nicht genau fest. Die Situation wird aber, wie wir erfahren, nicht so ungünstig bezeichnet, da viel schuldensicher Grundbesitz vorhanden ist. Man läßt die Zahlungseinstellung auf den Rang an liquiden Mitteln bei Lorch zurück. Die Firma hat sich bei ihren Einzahlungen festgelegt und scheinbar durch Spekulationsgeschäfte in großen und teureren Getreide- und Mehlkontrakten starke Verluste erlitten.

In hiesigen Kreisen wird die Ansicht vertreten, daß bei der Bekämpfung der Geschäftsaufsicht über die insolvente Firma und einer größeren Stundung noch vieles erreicht werden kann. Man glaubt auch, daß keine bedeutenden Verluste zu erwarten sind.

Das Gesetz über die Errichtung der Rentenbankkreditanstalt

Im Reichsgesetzblatt wird das Gesetz über die Errichtung der deutschen Rentenbankkreditanstalt veröffentlicht. Die Aufgabe der Rentenbankkreditanstalt ist die Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft unter Einfluß der Förderung der Bodenkultur und landwirtschaftlichen Siedlung. Die Anstalt wird mit den hierzu verfügbaren Mitteln der Deutschen Rentenbank (180 Millionen M.) dotiert. Ihr stehen außerdem aus der Liquidierung der Rentenbankaktiva jährlich bis zu 25 Millionen M. aus den Rentenbankgrundschulden zu. Ihr Geschäftsbetrieb soll bestehen in der Gewährung von landwirtschaftlichem Personalkredit, landwirtschaftlichem Reallohnkredit und von Meliorations- und Siedlungskredit.

Als zentrales landwirtschaftliches Kreditinstitut soll die Anstalt lediglich die übrigen landwirtschaftlichen Kreditinstitute mit Krediten versorgen. Eine unmittelbare Kreditgewährung an die landwirtschaftlichen Kreditnehmer ist ebenso wie das Depot- und Dispositioengeschäft ausgeschlossen. Der zulässige Höchstbeitrag des Eigenkapitals der Anstalt ist auf 500 Millionen M., die Höhe der auszugebenden Schuldverschreibungen auf den sechsfachen Betrag des Eigenkapitals beschränkt. Da die verfügbaren Mittel für die deutsche Rentenbankkreditanstalt bereits für landwirtschaftliche Kreditgewährung vergeben sind, ist mit der Errichtung des neuen Kreditinstitutes die Bereitstellung neuer Mittel für die deutsche Landwirtschaft zunächst nicht verbunden. Eine Kreditverleihung wird erst dann eintreten, wenn es dem Institut gelingt, eine Kautionsanleihe zwecks Gewährung von landwirtschaftlichem Reallohnkredit gegen hypothekarische Belastung abzuschließen, worüber Verhandlungen mit Kreisen amerikanischer Geldgeber schonen.

Die Deutsche Bank über die Wirtschaftslage

In den wirtschaftlichen Mitteilungen der Deutschen Bank wird über die gegenwärtige Lage folgendes ausgeführt: Nach wie vor bricht sich in den niedrigen Kursen für Industrieaktien der Widerstand der Banken aus, die von der Industrie über allzu schwere Steuern belastet sind und u. a. auch über die hohen Frachtsätze geküßelt werden. Die Strukturkosten und die Zahlungsverpflichtungen für die Betriebsführung fallen derartig ins Gewicht, daß in zunehmendem Maße Industrie-Gesellschaften von Dividendenverteilungen absehen. Andererseits liegen günstige Nachrichten über den Erfolg der Stahlwerke und der Elektroglasindustrie vor, und auch die interne Weiterentwicklung der Konzentration der chemischen Großindustrie hat an der Börse Hoffnungen auf einen besseren Geschäftslage erweckt. Auch die Ernte läßt nach den vorliegenden Berichten einen befriedigenden Ertrag erwarten. Es ist ersichtlicher Weise von einem deutschen Städten gelungen, Anleihen in den Vereinigten Staaten abzuschließen, deren Erträge in erster Reihe für den Bau und die Erweiterung produktiver Anlagen bestimmt sind. Solche Anleihen sind insofern bedeutsam, als sie nicht nur Aufträge für die Errichtung unserer Geldmarktes erwarten lassen. Die Lage des Geldmarktes ist zurzeit noch immer recht angespannt.

per 100 Kg. waggongfrei Mannheim. In Roggen wird rheinischer Roggen, neue Ware, per erste Hälfte August lieferbar, zu 21,75, pommerischer Roggen, gleiche Position, zu 21,85 R.M. per 100 Kg. c/o Mannheim offeriert. Mitteldeutscher Roggen ist per Ende Juli-August-Lieferung zu 20,60—21,20 R.M. per 100 Kg. Frachtparität Magdeburg am Markt. Für pfälzischen und rheinischen Roggen, per erste Hälfte August-Lieferung werden 22,25 R.M. franko Mannheim verlangt. Für ausländischen Roggen, disponibel in Mannheim, bewegen sich die Preise zwischen 23,25 bis 23,50 R.M. per 100 Kg. waggongfrei Mannheim. In Getreide liegen Angebote vor in neuer Wintergerste ab Würzburger Gegend, zu 21,50 R.M. waggongfrei Würzburg, in pommerischer Wintergerste 61/62 Kg., per Ende Juli bis Mitte August abladbar, zu 21,80 R.M. per 100 Kg. c/o Mannheim. Für in Mannheim disponiblen Futtergerste bewegen sich die Forderungen zwischen 21—22,50 R.M. für die 100 Kg. frei Waggong Mannheim. Hafer in Mannheim disponibel, ist in Auslandsware zu 21—22,75 R.M. per 100 Kg. c/o Mannheim, käuflich. Weizen, in Mannheim disponibel, stellt sich auf 22—22,25 R.M. per 100 Kg. waggongfrei Mannheim.

Weizen verkehrt in Uebereinstimmung mit Brotgetreide. Für Weizenmehl, Basis 0, per August-September-Lieferung, verlangen die Mühlen 38,50 R.M., während die zweite Hand für promptes und Juli-Mehl 37,75 und per August-Lieferung, garantiert vollreife, 38,50 R.M. per 100 Kg. waggongfrei Mühle verlangt. Weizenbrotmehl, per August-September-Lieferung ist zu 27,75—28,25 R.M. per 100 Kg. waggongfrei Mühle angeboten. Roggenmehl stellt sich auf 30,50—31,00 R.M. per 100 Kg., ebenfalls waggongfrei Mühle.

Futtermittel hatten gut behauptete Tendenz. Die Forderungen für Kleie haben eine Aufbesserung erfahren und man verlangt heute 12,50—12,75 R.M. für die 100 Kg. mit Saft, waggongfrei Mannheim. Trodenreber sind im Preise ebenfalls gestiegen und sollen 17—17,25 R.M. per 100 Kg. mit Saft, frei Waggong Mannheim. Ferner waren angeboten: Malzkeime zu 16—16,25, Erdmehl zu 22,50—22,75, Kofoschuden 21,50—21,75 und Kapstücken zu 15,50—16,25 R.M. per 100 Kg. Frachtparität Mannheim.

Hopfen hatten ruhigen Markt, da die heiße Witterung für die Entwicklung der Pflanze außerordentlich günstig ist. Die Nachfrage nach prompter Ware ist recht gut und die Forderungen bewegen sich ungefähr auf gleicher Basis, wie in der Vorwoche.

Tabak

In der Tabakbranche ist der Verkehr im allgemeinen unruhig. Eine größere Partie von den Bauern selbst fermentierter Tabak wurde von Händlern zu 67,00 R.M. per Zentner gekauft. Die Beschäftigung in der Tabakindustrie kann als mittelmäßig bezeichnet werden. Der Rippmarkt liegt sehr ruhig bei kleiner Nachfrage. Die Berichte über die Entwicklung der neuen Tabake lauten im allgemeinen sehr günstig und besonders soll der gestern niedergegangene Regen den Tabak-Erzeugern recht erwünscht gewesen sein.

Großhandelsindex

Die auf den Stichtag des 22. Juli berechnete Großhandelsindex der Statistik des Reichsamts ist, wie schon kurz berichtet, gegenüber dem Stand vom 15. Juli (134,9) um 0,4 v. H. auf 134,3 zurückgegangen. Niedriger lagen die Preise für Roggen (neue Ernte, Rindfleisch, Hopfen, Baumwolle, Jutegarne und Honig). Gelegentlich sind die Preise für Hafer, Butter, Zucker, Schweinefleisch, Treibriemenleder, die wichtigsten Nadelnmetalle, Gas- und Raschensel. Von den Hauptgruppen haben die Agrarprodukte eine Verringerung von 134,3 auf 133,3 oder um 0,7 v. H. nachgewiesen, während die Industriestoffe von 135,8 auf 136,2 oder um 0,3 v. H. anjagen.

Leichte Besserung in der Leder- und Schuhindustrie

Die Lederindustrie ist der Meinung, daß die Preise für die Rohware die Tendenz nach aufwärts beibehalten dürften, weil nennenswerte Vorräte in Rohware nirgends vorhanden sind. Für die Schuhindustrie selbst hat sich der Geschäftsgang leicht belebt, da die Schuhfabrikanten als Käufer weiterhin flott aufrufen. Auch die übrigen lederverarbeitenden Industrien sind besser mit Angeboten versehen. Daß die Lage der Lederindustrie nicht leicht ist, beweist die Zunahme der Insolvenzen. Den Widerstand gegen die Deckung der Grenzen für die Häuteausfuhr erhält die Lederindustrie nach wie vor aufrecht, da die umliegenden Länder, die für die Häuteversorgung für die deutsche Lederindustrie in Frage kommen, ihre Grenzen noch immer geschlossen halten. Die Lage der Schuhindustrie hat sich durchaus gebessert. Zurzeit sind die meisten Schuhfabriken mit Aufträgen gut versehen, und zwar nicht nur in Kurzschnuhwerk, sondern auch in Gebrauchsschnuhwerk. Gegen eine Preisgabe der Rohstoffausfuhr wehrt sich die Schuhindustrie energisch, schon aus dem Grunde, weil die aus dem Ausland herbeikomenden Leder in der Qualität zum größten Teil minderwertig sind.

Wettere Zahlungseinstellung in der Mehlbranche

Wie verlautet, hat die pfälzische Mehlfirma Klein Söhne in Wolfersdorf sich veranlaßt gesehen, sich an ihre Gläubiger zu wenden. Ueber den Status der Firma war bisher keine politische Mitteilung zu erhalten. Inwiefern der Platz Mannheim berührt wird, wird die Gläubigerversammlung ergeben.

In Bollscharis Tabakfabrik A.-G., Rastatt. Die Bilanz zeigt einen Debitoren-Posten von 158 805 M. und Kreditoren in Höhe von 966 709 M. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Verlust von 2836 M. auf.

In Pilsa A.-G., Chemische Fabrik, Freudenstadt i. Schwarzgr. Das Gewinn- u. Verlustkonto zeigt für das mit dem 31. Dezember 1924 abschließende Jahr einen Gewinn von 15 673 M.

In Chemische Fabrik Budenheim A.-G. zu Mainz. Es wurde beschlossen, das Grundkapital von 60 Mill. M. im Verhältnis von 100 : 3 auf 1 800 000 R.M. umzustellen und zwar dergestalt, daß der Nennbetrag jeder Aktie über 1000 M. auf 20 R.M. durch Abstempelung herabgesetzt und für jede Spitze von 10 R.M. ein an den Inhaber lautender Anteilchein von 10 R.M. gewährt wird. Für je 2 Anteilcheine wird eine Aktie zu 20 R.M. gegeben. Es wurde weiter beschlossen, das auf Grund der Umstellung in 90 000 Aktien von je 20 R.M. zerlegte Grundkapital in 18 000 Aktien von je 100 R.M. zusammenzusetzen.

In Rheinländische Verlichtungsgesellschaft A.-G. Mainz. In Ausführung des Umstellungsbeschlusses werden die Aktionäre aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen Anteilcheine zum Zwecke des Umtausches bis spätestens zum 31. Oktober 1925 bei der Gesellschaftsstelle einzureichen.

In Anilin-Konzern — Hugo Stinnes-Riebeck-Montan- und Oelwerke. Wie von untrügender Seite verlautet, stehen die Verhandlungen zwischen dem Stinnes-Konzern und dem Anilin-Konzern unter Führung der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik zwecks Uebernahme des in Händen des Stinnes-Konzerns befindlichen Aktienpaketes der Stinnes-Riebeck-Montan-A.-G. dicht vor dem Abschluß. Das Aktienpaket beläuft sich auf 15—20 Mill. M. bei einem Gesamtkapital von 50 Mill. M. Ueber den Uebernahmepreis ließ sich bisher nichts erfahren. Das Interesse des Anilin-Konzerns an einer Beteiligung bei Riebeck-Montan liegt in der Sicherstellung des Braunkohlenbedarfs für die Ammoniakwerke Wertheim G. m. b. H., deren Anteil sich bekanntlich in den Händen des Anilin-Konzerns befindet. — Etwas Näheres über die Verhandlungen ließ sich an maßgebender Stelle nicht erfahren. Die Schriftl.

Devisenmarkt

Abchwächung des englischen Pfundes

Von den europäischen Devisen wurde gestern nachmittag das englische Pfund überraschend schwächer. Die Gründe hierfür sind noch nicht recht ersichtlich; wahrscheinlich aber steht der Rückgang mit dem englischen Berg- und Böhmerarbeiterstreik in Zusammenhang. Nordische Devisen konnten ihren Höchststand auch nicht behaupten und liegen international etwas schwächer nachdrücklich. Westliche Devisen blieben ziemlich unverändert, während der holländische Gulden nach den vorausgegangenen Steigerungen schwächer liegt.

London gegen Paris notierte unverändert 103, London gegen Brüssel 105, London gegen Mailand 132 1/2 (133), Kabel gegen Schweiz 515, London gegen Schweiz 2500 (2503), Holland gegen Schweiz 206,75, Paris gegen Schweiz 2430, Mailand gegen Schweiz 1885 (1880), Kabel gegen Holland 1210.

In Reichsmark kosteten: Der Dollar 4,20 M., engl. Pfunde 20,29 (20,42) M., Paris 19,80 Pfg., Zürich 81,55 Pfg., Holland 1,68,60 (1,68,70) M., Brüssel 19,45 (19,40) Pfg.

Mannheimer Effektenbörsen

Mannheim, 24. Juli. Es notierten: Pfälzische Hypothekendarb 5 1/2 v. H. 5,25 B., Rheinische Kreditbank 89,50 bz. G., Badische Anilin 123,50 etc. bz. G., Ludwigshafener Aktienbrauerei 118 G., Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft 75 G. ex Div., Würtemberg. Transport-Versicherung 26 B., Dingsfelder Maschinenfabrik 21 G., Emaillierwerke Mannheim 45 bz. G., Gebr. Fahr Pirmasens 50 G., Germania Anstalt-Werke 130 G., Pfälzische Mühlenwerke 85 G., Rhein-Elektra 68 1/2 bz. G., Westergeln Metallwerke, Stamm 134 G., Zuckerfabrik Frontenthal 70 G., Zuckerfabrik Waghäusel 61,25 G.

Waren und Märkte

Berliner Metallbörsen vom 24. Juli

Weiß in Reichsmark für 1 Kg.		Kupfer in Reichsmark für 100 Kg.	
24.	24.	24.	24.
Elektroblech	136,75	in Berlin	2,45-2,50
Elektroblech	136,75	in Berlin	2,45-2,50
Elektroblech	136,75	in Berlin	2,45-2,50
Elektroblech	136,75	in Berlin	2,45-2,50
Elektroblech	136,75	in Berlin	2,45-2,50
Elektroblech	136,75	in Berlin	2,45-2,50
Elektroblech	136,75	in Berlin	2,45-2,50
Elektroblech	136,75	in Berlin	2,45-2,50
Elektroblech	136,75	in Berlin	2,45-2,50
Elektroblech	136,75	in Berlin	2,45-2,50

London 24. Juli. (W.S.) Metallmarkt. (Je 100 g. engl. t. o 1000 g.) Kupfer 82,25 bis 82,75, Zinn 82,25 bis 82,75, Blei 82,25 bis 82,75, Nickel 82,25 bis 82,75, Silber 82,25 bis 82,75, Gold 82,25 bis 82,75.

Hochheimer Edelmetallpreise vom 24. Juli. 1 Kg. Gold 2800 G. 2812 B.; 1 Kg. Silber 95,80—96,30 G. 97,80 B.; 1 Gramm Platin 14,65 G. 15,25 B.

Der Wochenmarkt. (Bericht von Sudmor m. b. H., Köln.)

Die Nachfrage blieb weiter rege, besonders für Paraffin. Preissteigerungen wies der Umstand, daß Botopartien hierin geräumt sind. Von Amerika werden höhere Abladungspreise gemeldet, was zur Folge hat, daß Ceresin ebenfalls in Kürze eine Preissteigerung erfahren wird. Im Großhandel galten für unverzollte Ware ab Lager Hamburg folgende Preise: Paraffin, weiße Tafelware 50/52 C. per 100 Kg. 14,50—15,00 Doll., Paraffinschuppen, weiß 50/52 C. 13,20—14,00 Doll. je 100 Kg.; Karnaubawachs, fetter 136—142 Pfund; Bienenwachs, je nach Herkunft 170—175 Pfund; Japanwachs, Originalware 81—82 Pfund; Rindertalg, prima hellfarbig 46—47 Pfund je 100 Kg.; Amerik. Hart Seife F/G. 9,65—9,80 Doll. je 100 Kg. Bezüglich deutsche Veredlungsmare: Karnaubawachs-Rückstände 38—40 Doll.; Ceresin, weiß 54/56 C. 22—23 Doll.; Ceresin, naturgelb 54/56 C. 21,50—22,00 Doll.; Stearin, weiß in Tafeln 125—130 M. je 100 Kg. Der Zoll beträgt für Paraffin, Karnauba- und Bienenwachs 10 R.M. für Japanwachs 15 R.M. per 100 Kg.

Schiffahrt

Frachtgeschäft in Duisburg-Ruhrort vom 24. Juli

An der Schifferbörse war gestern ruhiges Geschäft. Die seither bezahlten Frachten mit 2,00 M. von Ruhrort und 2,20 M. ab Kanal bergwärts blieben bestehen. Ebenso hielten sich die Zollfrachten nach Rotterdam mit 1,40 bzw. 1,55 M. auf dem heutigen Stand.

Nächste Dampfer-Expeditionen des Norddeutschen Lloyd Bremen

Bremen - New York: D. Republic am 29. 7.; D. Columbia am 30. 7.; D. America am 5. 8.; D. Stuttgart am 6. 8.; D. Sierra Bentana am 8. 8.; D. Präsident Roosevelt am 12. 8.; D. Bremen am 15. 8.; D. Philadelphia - Baltimore - Norfolk: D. Hameln am 25. 7.; D. Hannover am 15. 8.; Bremen - Cuba: D. Hornet am 26. 7.; Bremen - Brasilien: D. Erlurt am 31. 7.; D. Borta am 16. 8.; Bremen - La Plata: D. Sierra Morena am 16. 8.; Bremen - Ostafrika: D. Wachaon am 25. 7.; D. Wachen am 30. 7.; D. Oldenburg am 1. 8.; D. Creme Hall am 8. 8.; D. Trier am 15. 8.; Bremen - Australien: D. Göttingen am 8. 8.

Wassermärkte des Rheins: 21 1/2° C.

Verantwortl. Drucker und Verleger: Druckerei De. Gaaß, Neue Mannheimer Zeitung, G. m. b. H., Mannheim E. 6, 2. Direktion: Ferdinand Deumr. — Chefredakteur: Fritz Fischer. Verantwortlich für den politischen Teil: Hans Rüdiger Wichner; für das Feuilleton: H. R. Kurt Fischer; für Kommunalpolitik und Lokales: Richard Schömler; für Sport und Neues aus aller Welt: J. B. A. Schömler; für Auslandskorrespondenzen: Aus dem Lande, Nachrichten, Bericht u. den übrigen redaktionellen Teil: Franz Richter; für Manuskripte: J. Bernhardt.

Bitte

achten Sie bei Antritt Ihres des/übrigen Erholungsurlaubs darauf, daß Ihr schriftlicher Antrag um Nachsendung unseres Blattes vor Ihrer Abreise in unsere Hände ist, damit keine Verspätung in der Lieferung eintritt. Es ist unbedingt notwendig, daß die Adresse, wohin die Zeitung versandt werden soll, genau und deutlich geschrieben ist, wie lange die Nachsendung erfolgen soll und schließlich, ob die Zustellung der „Neuen Mannheimer Zeitung“ in die Wohnung (Liera, Straße und Hausnummer bitte anzugeben) weiter gewünscht wird oder für die Dauer der Abwesenheit zu unterbleiben hat. Der Arbeitsvereinbarung wegen wird um Voreinsendung der Gebühren höflich gebeten.

Die Gebührensätze betragen: wöchentlich
Für ein bereits abonniertes Exemplar Mk. 0.60
Ausland Mk. 1.20
Für ein besonderes bestelltes Exemplar Mk. 1.50
Ausland Mk. 2.10

Der Verlag.

Sportliche Rundschau
Ballsport-Berichten

(Von unserem Sonderberichterstatter)

Das hat sich im Verlauf der Ballsport-Wettbewerbe...
Vorden-Baden, 24. Juli.

Heute um 5 Uhr erfolgte die Abfahrt zum Berarennen...
Die 6 Kilometer-Strecke am Rniebis ist für Berarennen geradezu ideal.

Die Internationale Tenniswoche in Mannheim

Rundmehr liegt das gedruckte Programm der Auslosung für sämtliche Konkurrenzen des Allgemeinen Turniers vor...
Am oberen Bortel sind die Spielstätten Gosewich, Sala, Borenz, Heiny, im zweiten Bortel Juanico, Fran, Gonzales, Falbe, v. Rehring.

Die ersten Damen ringen in der 4. Konkurrenz um die Meisterschaft von Süddeutschland (Dameneinzel)...
Am oberen Bortel sind die Spielstätten Frau Hemp, Frau Rieth, Frau Kallner, Frau Ottenheimer.

Juanico-Toruella, Dr. Bub-Oppenheimer, Falbe-Heiny, W. D. Müller-Wagner u. Sala-Gonzales...
Im Herren- und Damendoppel mit Vor- und Nachspiel sind an Bortel besetzt: Frau Kallner, Frau Wagner, Frau Stopenhorst, Frau Rieth-Lübke.

Im Herren- und Damendoppel mit Vor- und Nachspiel sind an Bortel besetzt: Frau Kallner, Frau Wagner, Frau Stopenhorst, Frau Rieth-Lübke...
Es folgten Frau Obermeyer-Wagner minus 15/4, Frau Kallner-Blum, Frau Kay-Dr. Braun, beide minus 15, ebenso Frau Schwan-Wegge, schließlich mit minus 1/4 Frau Hehler-Bogang und Frau B. Glemm-Schweger.

Es konnten nur wenige Namen hier aufgeführt werden...
Die riesige Beteiligung verbot die Aufzählung der übrigen...
Es ist zu hoffen, daß die bewährte Turnierleitung ihrer schwierigen Aufgabe gewachsen ist.

Breslauer Schachturnier

Meisterturnier (3. Runde)

Am Vorabend wurde noch die Partie Ringowitsch-Keil zu Ende gespielt...
In der 3. Runde wurde Ringowitsch gegen Sämisch im Gespräch, da Sämisch mehr als eine Stunde zu spät kam.

Huffong remisierte in einem Damengambit gegen Bergmann...
Er konnte einen Wehrbauern in einem Endspiel mit ungleichen Bauern nicht mehr entscheidend verwerten.

Eine drückende Hitze lagert seit einigen Tagen über Schifflern und behindert namentlich die ausländischen Spieler...
Die 3. Konkurrenz (offenes Herreneinzel) ist für Spieler die zum Substitutionspreis nicht zugelassen werden konnten.

Blümich verlor eine von Ringowitsch fein gespielte Partie (unregelmäßig) v. Gottschall, der trotz seines Alters

noch ganz bewundernswert spielt...
Sämisch in einer unregelmäßigen Größung...
Ein ebenfalls unregelmäßiges Spiel Beder-Keil gewann Beder.

Bergmann verlor durch ein grobes Versehen gegen Schmitt, Müller gegen v. Holzhausen, Kalthausen gegen Glig, Urbach remisierte gegen Fuchs...
Huffong verlor durch einen groben Fehler gegen Rahn.

Pferdesport

* Bräutigam auf der Grefelder Rennbahn...
Im Sportfeld in Nummer 336 adriatischen Weiduna, nach der der Championläufer H. Zimmermann täglich anaerobisch trainiert.

Autosport

Tagung zur Förderung des Automobilstraßenbaus...
Die in München zusammengetretene Tagung der Studientouristen der Reichs- und Ländervereinigungen, der Reichs- und Industrie teilnahm, nahm zu wählenden Straßenausschüssen und verkehrswirtschaftlichen Ausschüssen.

* Zielen im Bau von Autostraßen voran! Bei Bergamo wurde kürzlich der erste Spatenstich für die neue Autostraße...
In Italien schon seit langem Autostraßen von Mailand nach Bergamo gebaut.

Ihre Verlobung beehren sich anzuzeigen *9612
Anne Hoppé
Karl Berg
Mannheim, im Juli 1925

Knorr Suppenwürst.
H. wenn mit Pfeffer 20 Minuten gekocht, sofort fertig. Keine Zutaten mehr nötig! 7 Sorten. 1 Stück = 6 Keller.

Gediegene Möbel-Ausstattungen für Verlobte
Liefert 5108
MOEBELHAUS PISTNER
Q 5, 17/19 Tel. 7530

Möbel enorme Auswahl billigste Preise 7226
A. Straus & Co, J1, 12

Versteigerung.
Dienstag, 28. Juli 1925, nachmittags 2 Uhr, werden in Zimmer 25 des Gasthauses Wörfling 41 hier unarabiert 7708
350 Mill. Zigaretten
verschiedener Sorten öffentlich gegen Vorkauf versteigert.
Mannheim, den 22. Juli 1925.
Gasthaus Wörfling 41

Neues Sauerkraut
Spezialität feine
Sauerkraut
H. Arnold, E 7, 4 : Telefon 7130
Wulffing 1141 Haus 23321

Nach kurzem Leiden verschied vergangene Nacht unser Mitbegründer u. Geschäftsführer
Herr Johann Kerner.
Allzufrüh wurde uns ein treuer Freund und Führer entzogen. — Sein unvergleichlicher Fleiß und seine nimmermüde Arbeitsfreudigkeit wird uns stets ein Vorbild bleiben.
Sein Andenken wird von uns immer in Ehren gehalten.
Blechwarenbau G. m. b. H.
vormals Metzger & Kerner.
Mannheim (Industrieafen), den 25. Juli 1925. 7762

Danksagung.
Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme bei dem uns betroffenen schweren Verluste unserer lieben Mutter sagen wir hierdurch Allen unseren verbindlichsten Dank. Ganz besonders danken wir Herrn Dr. Fritz Heck (Krankenhaus) für seine ärztlichen Bemühungen, Herrn Hochw. Stadtpfarrer Stephan für seine Krankenbesuche und Herrn Hochw. Kaplan Maurer für seine kirchlichen Tröstungen.
Mannheim-Waldhof (Zellstoffstr. 7), den 24. Juli 1925
Die trauernden Hinterbliebenen: *9679
Josef Schmalzl Käte Schmalzl
Rösel Schmalzl Jacob Schmalzl

Die Heilsarmee
Sonntagabends 8 Uhr im Rathaussaal
Oberstleutnant Wickberg, der neue Feldsekretär für Deutschland spricht!
Jedermann willkommen! *9036

Zwangsvorsteigerung
Dienstag, 28. Juli 1925, nachmittags 2 Uhr, werde ich im Gasthof O 6, 2, dahier meine dortige Forderung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern:
2 Motorräder, 1 Wasserpumpe, 5 Stück Schrauben, 1 Eisenwerkzeug, 1 Wasserpumpe, 1 Hammer, 1 Rindenschürzen, 1 Uhr- und 1 Dampfbrenner.
Mannheim, den 24. Juli 1925.
Herr Geroldswaldener.

Rolladen-Reparaturen
Telephon 10528
R. Böhler, Schloßmeister, Rheinbahnstr. 47

Aachener u. Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungsschaden-, Glas-, Unfall-, Haftpflicht-, Transport-, Reisegepäck-, Kraftfahrzeug-Versicherungen.
Näheres M. Albus, Neustadt
Grünewaldstraße Nr. 26 - Fernsprachen Nr. 429

Strandbad!
Jahre täglich alle 1/2 Stunde mit Motorboot, vom Mannheimer Ruderverein, oberhalb des Rheinbades.
ans Strandbad u. zurück.
93324

Harmonie-Garten
am Suez-Kanal, Lindenhof
Heute Samstag 8 Uhr
Konzert
Morgen Sonntag 4 Uhr
Grosses Kinderfest
mit Polonaise und sonstigen Belegstücken
Eintritt frei! *9794

Drucksachen
Druckerei Dr. Haas, G. m. b. H., E 6, 2

Reisebüro „Alpina“
Schwalz, Fremden-Verkehrs-G. m. b. H.
Verr. schweiz. Bahnen, Kur- u. Verkehrsvereine
Filiale Mannheim, Schwetzelgerstr. 20
Tel. 7995 *9740
Vermittelt sämtl. Reiseangelegenheiten n. d. Schweiz.
Zum Anfertigen von gefrästen Zahnrädern
(sowie sämtlichen Dreh-, Fräs- und Hobelarbeiten in präzisester Ausführung empfohlen) 7720
Maschinenfabrik Jos. Lang, Mannheim-Industrieafen.

INDIAN-Motocycles
genießen Weiruf! Indian-Scout die solideste Touren- u. Gebirgsmaschine sofort lieferbar. Ersatzteile
Rich. Gutjahr, Mannheim, Böckstraße 9. Tel. 2443

Von der Blühenden Hypothekendarf H.-G. Ludwigsbaben, und der Rheinischen Creditbank, Mannheim, ist beantragt:
N.-M. 4100 000 — voll bezahle, auf den Inhalt lautende Stammapnotien der Blühend. Hypothekendarf, Ludwigsbaben 23 000 Stück von je R.-M. 100.— Serie 3-14, Nr. 4001-27 000 und 9000 Stück von je R.-M. 200.— Serie 15, Nr. 27001-36 000 zum Handeln und zur Handlung an der Mannheimer Börse zuzulassen.
Mannheim, 24. Juli 1925
Zulassungsstelle für Wertpapiere an der Börse zu Mannheim. 1927

Partner
für eine 2-3 tönst. Schwanzwalze. Zu-schreiben erbeten unter X. W. 5 a b. Gefächts-Nr. 14. 81. *9624

Motorräder
zuverlässige Maschinen
Fahrerhelme frei
verleiht
Stunden- und Tagesweise
Motorradverleihanstalt
Alphornstr. 22
*9072

